

1. Grundsätzliche Rechtsvorschriften

1.1. Wassergesetz

vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467)
Eingearbeitet: 1. DVO vom 2. Juli 1982 zum Wassergesetz
(GBl. I Nr. 26 S. 477; Ber. Nr. 34 S. 802)

Die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik stellt wachsende Anforderungen an die rationelle Nutzung und den Schutz der Gewässer in allen Bereichen der Gesellschaft zur planmäßigen Reproduktion der Wasserressourcen.

Dabei sind die Anstrengungen zu richten auf die stabile und qualitätsgerechte Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, die Bereitstellung von Brauchwasser zur Gewährleistung des dynamischen Wachstums der Industrieproduktion und der Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, die intensive fischwirtschaftliche Nutzung der Gewässer sowie die Sicherung der Schifffahrt bei hoher volkswirtschaftlicher Effektivität.

Der Hauptweg zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die rationelle Wasserverwendung.

Die Verfügbarkeit des Wasserdargebotes und die Leistungsfähigkeit der wasserwirtschaftlichen Anlagen sind durch die komplexe sozialistische Intensivierung, insbesondere durch Anwendung von Wissenschaft und Technik, zu erhöhen. Zur Deckung des Wasserbedarfes unter allen Bedingungen, zur Senkung des Investitionsaufwandes, zur Einsparung von

Energie und zur Steigerung der Effektivität haben die Wassernutzer einen entschiedenen Kampf um die rationelle Wasserverwendung, die Senkung der Wasserverluste und die Reduzierung des Wasserbedarfes zu führen.

Zur Erhaltung der Nutzbarkeit der Gewässer sind die Instandhaltung und der Ausbau, eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung und der Schutz vor Wasserschadstoffen und anderen Beeinträchtigungen zu sichern. Zum Schutz des Lebens der Bürger, der gesellschaftlichen Produktion sowie des sozialistischen und persönlichen Eigentums vor Hochwasser- und Eisgefahren ist der Hochwasser- und Küstenschutz zu gewährleisten.

Die Möglichkeiten für Sport und Erholung an den Gewässern sind zu erhalten.

Die volkswirtschaftlich entscheidenden wasserwirtschaftlichen Aufgaben sind zentral zu leiten und zu planen.

Die rationelle Nutzung und der Schutz der Gewässer sind Aufgabe aller Staatsorgane, Kombinate und Betriebe und Anliegen aller Bürger und ihrer gesellschaftlichen Organisationen.

Die Volkskammer beschließt daher folgendes Gesetz:

I. Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für

- Staatsorgane,
- volkseigene Kombinate und Betriebe, wirt-

schaftsleitende Organe, Genossenschaften, Betriebe anderer Eigentumsformen, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (im folgenden Betriebe genannt).

1. Grundsätzliche Rechtsvorschriften

- Als Betriebe gelten auch Truppenteile und Dienststellen der bewaffneten Organe,
– Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken,
– Bürger.

(2) Dieses Gesetz regelt die Bewirtschaftung, die Nutzung und den Schutz des Wassers und der Gewässer, die Instandhaltung und den Ausbau der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren.

(3) Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind die Binnengewässer, die inneren Seegewässer, die Territorialgewässer sowie die in der Anlage genannten Wasserstraßen in Berlin (West) und das Grundwasser. Für die Anwendung dieses Gesetzes hinsichtlich der Wasserstraßen in Berlin (West) gilt § 6.

Anmerkung: Beachte die Definitionen der Territorialgewässer und der inneren Seegewässer in den §§ 4 und 5 des Grenzgesetzes. Sie lauten:

„§ 4

Territorialgewässer

(1) Die Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik haben eine Breite von 3 Seemeilen.

(2) Die Reeden, die ganz oder teilweise außerhalb der äußeren Grenze der Territorialgewässer liegen, sind Bestandteil der Territorialgewässer. Sie sind bekanntzumachen oder in Seekarten einzutragen.

(3) Sofern die Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik an die Territorialgewässer benachbarter bzw. gegenüberliegender Staaten angrenzen, ist der Verlauf der Seegrenze in völkerrechtlichen Verträgen festzulegen. Bis zum Abschluß solcher Verträge bildet die Mittellinie die Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Der Ministerrat kann die Breite der Territorialgewässer in Übereinstimmung mit den Normen des Völkerrechts verändern und auf der Grundlage dieses Gesetzes weitere Regelungen über den Aufenthalt ausländischer Wasserfahrzeuge in den Seegewässern erlassen.

§ 5

Innere Seegewässer

Zu den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik gehören:

- a) die Gewässer der Buchten, deren Küsten vollständig zum Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik gehören, bis zu einer geraden Linie, die die natürlichen Küstenvorsprünge, die nicht mehr als 24 Seemeilen voneinander entfernt liegen, miteinander verbindet;
- b) die Sund- und Boddengewässer sowie Haffs, soweit deren Küsten zum Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik gehören;
- c) die Gewässer der Häfen bis zu der Linie, die die am weitesten nach dem Meer hin gelegenen ständigen Hafeneinrichtungen miteinander verbindet;
- d) die ins Meer mündenden Flüsse, soweit sie nicht zu den Binnengewässern gehören.“

1. DVO zu § 1 des Wassergesetzes:

§ 1

(1) Binnengewässer sind Oberflächengewässer mit ihren Betten. Oberflächengewässer sind ständig oder zeitweilig in natürlichen oder künstlichen Betten fließende oder stehende Gewässer. Dazu gehören auch Quellen, unterirdische Strecken und geschlossene Gerinne, soweit sie Teile oder Fortsetzungen von Oberflächengewässern sind, und die Tagebaurestlöcher.

(2) Grundwasser ist das Wasser, das Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwerkraft unterliegt. Dazu gehört auch Uferfiltrat und durch Infiltration entstandenes Grundwasser.

(3) Der Uferrand ist die Grenze zwischen Oberflächengewässer und Ufer und wird, soweit ein ausgeprägter Uferrand nicht vorhanden ist, durch den Mittelwasserstand bestimmt.

Anmerkung: Nicht zu den Oberflächengewässern gehören Straßengräben. Gemäß den §§ 3 und 6 der 1. DB vom 22. 8. 1974 zur StraßenVO (GBl. I Nr. 57 S. 522) sind sie als Teile der Straßenentwässerungseinrichtungen, die der Aufnahme des Straßenoberflächenwassers und der Trockenhaltung des Straßenkörpers dienen, Bestandteil der öffentlichen Straßen. Wasser, das in Grundwasserlagerstätten erkundet wurde, sowie Mineral- und Heilwässer unterliegen den Bestimmungen des Berggesetzes der DDR vom 12. 5. 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29).

II.**Grundsätze für die Leitung, Planung und Durchführung wasserwirtschaftlicher Aufgaben****§ 2****Grundsätze**

(1) Wasser ist unersetzliche Grundlage des Lebens und des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses. Sein natürliches Dargebot ist nicht vermehrbar. Seine Verfügbarkeit ist durch Intensivierung planmäßig zu erhöhen. Wasser ist in allen Bereichen rationell zu verwenden. Wasservergeudung ist zu verhindern.

(2) Wasser und Gewässer sind vor Einwirkungen zu schützen, die ihre Nutzbarkeit beeinträchtigen, zu Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bürger, zu Schäden in der Volkswirtschaft, in der Tier- und Pflanzenwelt oder zu anderen nachteiligen Folgen führen können.

(3) Grundwasser ist grundsätzlich für die Trinkwasserversorgung vorzubehalten. Die Versorgung der Industrie und Landwirtschaft mit Brauchwasser hat vorrangig aus Oberflächenwasser zu erfolgen.

(4) Bei der Standortwahl der industriellen und landwirtschaftlichen Produktionsanlagen, der Verkehrseinrichtungen, des Wohnungsbaues und der Erholungseinrichtungen sind die rationelle Nutzung und der Schutz der Gewässer, die Wasserversorgung, die Abwasserbehandlung und der Hochwasser- und Küstenschutz zu berücksichtigen.

(5) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind in Übereinstimmung mit den Belangen der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung zu leiten, zu planen und durchzuführen.

§ 3**Wasserwirtschaftliche Aufgaben**

(1) Die Leitung, Planung und Durchführung wasserwirtschaftlicher Aufgaben ist zu richten auf

a) die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und der Industrie, der Landwirtschaft und aller übrigen Wassernutzer mit Brauchwasser in erforderlicher Menge und Beschaffenheit sowie die Deckung des Wasserbedarfes der bewaffneten Organe, der Zivilverteidigung und der Feuerwehr;

b) die Instandhaltung und den Ausbau der Gewässer zur Regulierung des Wasserabflusses und zur Erhaltung ihrer Nutzbarkeit und ihrer landeskulturellen Funktionen,

c) die Erhöhung der Verfügbarkeit des Wasserdargebotes und seine rationelle Bewirtschaftung nach Flusseinzugsgebieten, Durchsetzung der rationellen Wasserverwendung und effektive Nutzung der wasserwirtschaftlichen Grundfonds in allen Zweigen der Volkswirtschaft und gesellschaftlichen Bereichen,

d) die Erhaltung der Nutzbarkeit der Gewässer durch Abwasserbehandlung und Schutz vor Wasserschadstoffen und anderen Beeinträchtigungen als unerläßliche Bedingung für die Mehrfachnutzung, für eine fischwirtschaftliche Nutzung, für die Gewährleistung von Gesundheit, Erholung und Sport und zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden,

e) den Schutz vor Hochwasser, Sturmhochwasser und Eisgefahren sowie die Hochwasserabwehr zur Abwendung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bürger, die gesellschaftliche Produktion und das sozialistische und persönliche Eigentum.

(2) Bei der Durchführung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben sind die Bürger einzubeziehen und ihre Initiativen zu fördern. Die Mitwirkung von Bürgern als ehrenamtliche Helfer und in ehrenamtlichen Gremien ist zu sichern.

Verantwortung**§ 4**

(1) Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist das Organ des Ministerrates zur zentralen Leitung und Planung der Wasserwirtschaft. Es regelt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften die Bewirtschaftung und die Nutzung des Wassers und der Gewässer entsprechend den gesellschaftlichen Anforderungen und des verfügbaren Wasserdargebotes. Es schafft durch eine kontinuierliche langfristig konzeptionelle Arbeit die Grundlagen für die Entwicklung und den rationellen Einsatz des verfügbaren Wasserdargebotes und damit für die proportionale Entwicklung der Wasserwirtschaft zur Sicherung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses. Ihm unterstehen als Organe die Wasserwirtschaftsdirektionen, die nach Flusseinzugsgebieten und Territorien organisiert sind, sowie Kombinate, Betriebe und Einrichtungen.

(2) Das Ministerium für Umweltschutz und

1. Grundsätzliche Rechtsvorschriften

Wasserwirtschaft ist für die Durchführung folgender Aufgaben verantwortlich:

- Deckung des erforderlichen Wasserbedarfes durch rationelle Bewirtschaftung des Wasserdargebotes nach Menge und Beschaffenheit;
 - Bilanzierung des Wasserdargebotes mit dem Wasserbedarf in Wasserbilanzen auf der Grundlage der Analyse der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nach Flußeinzugsgebieten, Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserbilanzen und Festlegung von staatlichen Normativen;
 - stabile Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser nach Menge und Qualität sowie Ableitung und Behandlung kommunaler Abwässer durch öffentliche Anlagen der Wasserwirtschaft;
 - Erhöhung der Verfügbarkeit des Wasserdargebotes durch Anwendung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bei der komplexen sozialistischen Intensivierung und durch hydrogeologische Erkundung;
 - Durchsetzung der rationellen Wasserverwendung in allen Zweigen der Volkswirtschaft und gesellschaftlichen Bereichen;
 - Koordinierung und Kontrolle wasserwirtschaftlicher Maßnahmen aller Zweige der Volkswirtschaft;
 - Instandhaltung und Ausbau von Gewässern, die für die Bewirtschaftung des Wassers und die Regulierung des Wasserabflusses von besonderer Bedeutung sind;
 - Sicherung des gesellschaftlichen Hochwasser- und Küstenschutzes.
- (3) Die Wasserwirtschaftsdirektionen haben in den Flußeinzugsgebieten und Territorien
- langfristige Konzeptionen für die Entwicklung der Wasserwirtschaft nach Flußeinzugsgebieten bei Durchsetzung einer effektiven Nutzung der wasserwirtschaftlichen Grundfonds aller Zweige der Volkswirtschaft und gesellschaftlichen Bereiche auf der Grundlage einer ständigen Analyse der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zu erarbeiten;
 - den Wasserbedarf und das Wasserdargebot zu erfassen und die Wasserbilanzen auszuarbeiten;
 - die rationelle Bewirtschaftung und die Erhöhung der Verfügbarkeit des Wasserdargebotes, die Durchsetzung der rationellen Wasserverwendung und den Schutz der Gewässer zu sichern;
 - Gewässer und dazugehörige wasserwirtschaftliche Anlagen instandzuhalten und auszubauen sowie Anlagen des gesell-

schaftlichen Hochwasser- und Küstenschutzes zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben.

1. DVO zu § 4 des Wassergesetzes:

§ 2

(1) Im Prozeß der kontinuierlichen langfristigen konzeptionellen Arbeit sind im Zusammenwirken mit den Räten der Bezirke und den Kombinatn durch die Wasserwirtschaftsdirektionen für Flußeinzugsgebiete und durch das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, den Ministerien und den anderen zentralen Staatsorganen für das Territorium der Republik komplexe wasserwirtschaftliche Entwicklungskonzeptionen auszuarbeiten.

(2) In den Wasserbilanzen sind das Wasserdargebot dem gesellschaftlich begründeten Wasserbedarf gegenüberzustellen und die Maßnahmen zum Ausgleich festzulegen. Dazu sind im Prozeß der Planung durch die Wasserwirtschaftsdirektionen staatliche Normative für den Brauchwassereinsatz und -verbrauch vorzugeben und gegebenenfalls die Verfügbarkeit des Wasserdargebotes zu erhöhen.

§ 5

(1) Die Staatliche Gewässeraufsicht ist das staatliche Organ für die Regelung der Gewässernutzungen und zur Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Nutzung und den Schutz des Wassers und der Gewässer, die Instandhaltung der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie den Hochwasser- und Küstenschutz. Zur Durchsetzung der Rechtspflichten für die Nutzung von Wasser, die Nutzung, den Schutz und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren kann sie Auflagen erteilen. Sie trifft Wasserbilanzentscheidungen, erteilt Genehmigungen und Zustimmungen und legt staatliche Normative für den Brauchwassereinsatz und -verbrauch sowie für die Wertstoffrückgewinnung fest.

1. DVO zu § 5 Abs. 1 des Wassergesetzes:

§ 3

Die Aufgaben der Staatlichen Gewässeraufsicht werden wahrgenommen von der Staatlichen Gewässeraufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, der Wasserwirtschaftsdirektionen und ihrer Oberflußmeistereien.

§ 4

(1) Die Staatliche Gewässeraufsicht führt ein

Wassernutzungsregister und kontrolliert die Einhaltung ihrer Entscheidungen. Sie setzt im Zusammenwirken mit den Betrieben und örtlichen Räten die rationelle Wasserverwendung durch und nimmt Einfluß auf die volle Auslastung und Intensivierung wasserwirtschaftlicher Grundfonds aller Zweige der Volkswirtschaft und gesellschaftlichen Bereiche. Sie kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften des Wasserrechtes und anderer Rechtsvorschriften.

(2) Die Kontrolle der Reinhaltung der Gewässer und der Abwassereinleitungen in die Gewässer wird durch die Staatliche Gewässeraufsicht entsprechend den Erfordernissen der Nutzung der Gewässer durchgeführt.

(3) Die Analysenverfahren für die Bestimmung der Inhaltsstoffe im Wasser und Abwasser werden durch die Staatliche Gewässeraufsicht auf der Grundlage von Rechtsvorschriften festgelegt.

(4) Für die Tätigkeit der Staatlichen Gewässeraufsicht werden auf der Grundlage von Rechtsvorschriften Gebühren erhoben.

§ 5

Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Gewässeraufsicht sind berechtigt, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Grundstücke und betriebliche Anlagen zu betreten, Einsicht in Unterlagen zu nehmen, deren zeitweilige Überlassung sowie Auskünfte und Stellungnahmen zu fordern, unangemeldet Wasser- und Abwasserproben zu entnehmen oder Probenahmen zu verlangen. Sie können Beweismaterial sicherstellen und Personalien durch Einsichtnahme in den Personalausweis feststellen. Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Gewässeraufsicht haben sich mit dem Ausweis der Staatlichen Gewässeraufsicht auszuweisen.

§ 6

Die Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht haben das Recht, Aufgaben und Befugnisse der ihnen unterstellten Staatlichen Gewässeraufsicht wahrzunehmen sowie Entscheidungen der ihnen unterstellten Staatlichen Gewässeraufsicht, die der Gesetzlichkeit widersprechen, aufzuheben.

§ 7

Die Staatliche Gewässeraufsicht arbeitet eng mit den Staatsorganen, den Betrieben, der Staatlichen Hygieneinspektion, den Versorgungsträgern, den Wasserbeauftragten, den ehrenamtlichen Helfern der Staatlichen Gewässeraufsicht, den Schaukommissionen, den

Staubehörden, den Bürgern und ihren gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

§ 8

(1) Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag ehrenamtliche Helfer der Staatlichen Gewässeraufsicht werden. Über den Antrag entscheidet der Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion.

(2) Die ehrenamtlichen Helfer der Staatlichen Gewässeraufsicht üben ihre Kontrolltätigkeit unter Anleitung der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion aus.

(3) Die ehrenamtlichen Helfer der Staatlichen Gewässeraufsicht haben die sofortige Einstellung ordnungswidriger Handlungen zu verlangen, durch die Gewässer verunreinigt werden oder verunreinigt werden können. Sie haben den Verursachern ein ordnungsgemäßes Verhalten zu erläutern und Maßnahmen zum Schutz der Gewässer zu veranlassen. Können Gewässerverunreinigungen zu größeren Schäden führen, haben die ehrenamtlichen Helfer unverzüglich die Staatliche Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion zu benachrichtigen. Sie sollen bei der Ermittlung der Ursachen solcher Gewässerverunreinigungen mitwirken.

(4) Die ehrenamtlichen Helfer der Staatlichen Gewässeraufsicht sind berechtigt,

a) Grundstücke und betriebliche Anlagen zu betreten, um Wasser- und Abwasserproben zu entnehmen,

b) Personalien durch Einsichtnahme in den Personalausweis festzustellen, soweit das zur Durchführung weiterer Maßnahmen erforderlich ist,

c) Beweismaterial sicherzustellen.

(5) Die ehrenamtlichen Helfer der Staatlichen Gewässeraufsicht sind verpflichtet, sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben auszuweisen und über die ihnen in Durchführung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen gegenüber Unbefugten Stillschweigen zu wahren.

(2) Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist für die Staatliche Gewässeraufsicht verantwortlich, soweit im Abs. 3 und im § 6 nichts anderes geregelt ist.

(3) Im Bereich der bewaffneten Organe nehmen die durch die zuständigen Minister beauftragten Stellen die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben und Befugnisse der Staatlichen Gewässeraufsicht wahr.

§ 6

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen ist

1. Grundsätzliche Rechtsvorschriften

verantwortlich für die Instandhaltung und den Ausbau sowie den Betrieb der in der Anlage genannten Wasserstraßen und für die Aufgaben der Staatlichen Gewässeraufsicht gemäß § 17 Abs. 2 an diesen Wasserstraßen.

(2) Hinsichtlich Berlin (West) ist das Ministerium für Verkehrswesen zuständig für alle die Wasserstraßen betreffenden Fragen einschließlich der Aufgaben der Staatlichen Gewässeraufsicht.

1. DVO zu § 6 des Wassergesetzes:

§ 9

(1) Die Aufgaben der Staatlichen Gewässeraufsicht gemäß § 6 Abs. 1 des Wassergesetzes sind vom Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik und vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik wahrzunehmen.

(2) Die Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Wassergesetzes sind vom Wasserstraßenhauptamt Berlin wahrzunehmen.

§ 7

Die Staatsorgane, die Kombinate und die wirtschaftsleitenden Organe haben durch Leitungsentscheidungen die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in den Betrieben zu sichern. Dabei sind der wissenschaftlich-technische Fortschritt, eine hohe Effektivität der Grundfondswirtschaft sowie eine hohe Energie- und Materialökonomie zur rationellen Verwendung und zum Schutz des Wassers und der Gewässer durchzusetzen.

§ 8

Die Betriebe haben die für ihre Aufgaben erforderlichen Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie zum betrieblichen Schutz vor Hochwasser und anderen schädigenden Einwirkungen des Wassers vorzubereiten und durchzuführen. Dabei sind die rationelle Wasserverwendung, der Schutz der Gewässer und die Wertstoffrückgewinnung zu gewährleisten. Die Betriebe haben ihre wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instandzuhalten und zu betreiben.

§ 9

(1) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte koordinieren und kontrollieren die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, der rationellen Wasserverwendung in den Betrieben sowie der Abwasserbehandlung und des Hochwasserschutzes im Territorium. Sie beschließen wasserwirtschaftliche Schutz- und Vorbehaltsgebiete.

(2) Die örtlichen Räte bilden Schutzgebietskommissionen für Trinkwasserschutz- und Hochwassergebiete sowie Schaukommissionen und Staubeiräte.

1. DVO zu § 9 Abs. 2 des Wassergesetzes: § 10

(1) Die Räte der Gemeinden haben zur Durchführung von Schauen für alle Gewässer und die dazugehörigen Anlagen in ihrem Territorium unabhängig von der Verantwortung für die Instandhaltung und den Ausbau Gemeindeschaukommissionen zu bilden.

(2) Die Räte der Kreise haben für größere Gewässer und die dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen, die über das Territorium der Gemeinde hinaus Bedeutung für die Wasserbewirtschaftung haben, sowie für Hochwasser- und Küstenschutzgebiete Kreisschaukommissionen zu bilden.

(3) Die Räte der Bezirke haben für Gefährdungsgebiete, die über das Territorium eines Kreises hinausgehen, Bezirksschaukommissionen zu bilden.

(4) Durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sind die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Schaukommissionen zu regeln. Auf dieser Grundlage sind durch die zuständigen örtlichen Räte Schauordnungen zu erlassen.

§ 11

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise haben Staubeiräte zu bilden, die die Hebung und Absenkung des Wasserstandes im Rahmen der durch die Staatliche Gewässeraufsicht genehmigten Staugrenzen für Stauanlagen sowie deren Bedienung koordinieren.

(2) Durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sind die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Staubeiräte zu regeln. Auf dieser Grundlage sind durch die zuständigen örtlichen Räte Ordnungen zu erlassen.

Anmerkung: Beachte die RL über Stellung, Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Schaukommissionen (Reg.-Nr. 2.6.) und die RL über Stellung, Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Staubeiräte (Reg.-Nr. 2.7.).

§ 10

Wasserbeauftragte

Zur Unterstützung der Leiter bei der Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Aufgaben sind in den zentralen Staatsorganen und den Betrieben grundsätzlich Wasserbeauftragte einzusetzen.

1. DVO zu § 10 des Wassergesetzes:**§ 12**

(1) Der Wasserbeauftragte ist grundsätzlich dem Leiter des Staatsorgans oder des Betriebes unterstellt. Er hat mit der Staatlichen Gewässeraufsicht und den Versorgungsträgern zusammenzuarbeiten.

(2) In den Einrichtungen der Volksbildung und Kultur bedarf es keiner Einsetzung eines Wasserbeauftragten.

(3) In begründeten Fällen kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion von der Einsetzung eines Wasserbeauftragten abgesehen werden.

§ 13

In den zentralen Staatsorganen, in den Kombinat und in den wirtschaftsleitenden Organen hat der Wasserbeauftragte insbesondere

- bei der Ausarbeitung der Konzeptionen zur rationellen Wasserverwendung und bei der Koordinierung der langfristigen Planung der wasserwirtschaftlichen Anlagen mitzuwirken,
- bei den Analysen der Betriebe über die Betriebswasserwirtschaft mitzuarbeiten und deren Auswertung zu sichern,
- bei der Ermittlung wissenschaftlich begründeter Kennziffern und Normative der rationellen Wasserverwendung mitzuwirken und auf deren Durchsetzung Einfluß zu nehmen,
- bei der Ausarbeitung der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne zur Aufnahme wasserwirtschaftlicher Maßnahmen mitzuwirken,
- bei der Aufgabenstellung für die Erzeugnis- und Verfahrensentwicklung darauf Einfluß zu nehmen, daß der Wasserbedarf gesenkt und wassersparende oder wasserlose Produktionsverfahren zur Senkung des Wasserverbrauchs entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand eingeführt werden,
- auf die Senkung der Abwasserlast und die Gewinnung und Nutzung von Wertstoffen aus den Abwässern der Betriebe entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand Einfluß zu nehmen,
- die Wasserbeauftragten in den Betrieben anzuleiten.

§ 14

In den Betrieben hat der Wasserbeauftragte insbesondere

- die Ausarbeitung und Durchsetzung der Konzeptionen für die rationelle Wasser-

verwendung zu koordinieren und regelmäßig Analysen der Betriebswasserwirtschaft vorzunehmen,

- bei der Ausarbeitung der langfristigen Entwicklungskonzeptionen des Betriebes und der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne zur Sicherung der Aufnahme betriebswasserwirtschaftlicher Maßnahmen mitzuwirken,
- bei der Vorbereitung von Investitions-, Intensivierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere bei der Schaffung von Gemeinschaftsanlagen, mitzuwirken,
- die rationelle Wasserverwendung, die Senkung des Wasserbedarfes und die Reduzierung der Abwasserlast zu kontrollieren sowie die dazu erforderlichen Messungen und Auswertungen zu überwachen,
- bei der Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen mitzuwirken und zu kontrollieren, daß an allen betrieblichen wasserwirtschaftlichen Anlagen nach Bedienungs- und Wartungsvorschriften gearbeitet wird,
- den ordnungsgemäßen Umgang mit Wassertschadstoffen zu kontrollieren,
- über alle die Wassernutzung und Abwasserbehandlung betreffenden Vorkommnisse Aufzeichnungen zu machen und diese der Staatlichen Gewässeraufsicht oder dem Versorgungsträger auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen,
- bei der Ausarbeitung der Dokumente zur Sicherstellung der Wasserversorgung und zur Verhütung und Bekämpfung von Havarien mitzuwirken,
- über Unregelmäßigkeiten der Gewässernutzung, durch die andere geschädigt werden können, über Verstöße gegen Vorschriften des Wasserrechtes, Entscheidungen der Staatlichen Gewässeraufsicht oder Wasserlieferungs- und Abwassereinleitungsverträge den Leiter des Betriebes unverzüglich zu informieren,
- die wasserwirtschaftliche Kontrolltätigkeit innerhalb des Betriebes zu koordinieren,
- die Initiativen der Werktätigen zur Durchsetzung der rationellen Wasserverwendung im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs zu unterstützen und die Bewegung um den Ehrentitel „Wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb“ zu fördern,
- bei der Qualifizierung der Werktätigen auf wasserwirtschaftlichem und wasserrechtlichem Gebiet mitzuwirken.

1. Grundsätzliche Rechtsvorschriften

§ 15

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Wasserbeauftragte befugt:

- Gebäude, Räume und Anlagen des Betriebes zu betreten,
- von Mitarbeitern des Betriebes Auskünfte zu verlangen und Unterlagen einzusehen,
- Vorschläge für die Auszeichnung von Mitarbeitern für vorbildliche Leistungen auf dem Gebiet der Betriebswasserwirtschaft zu unterbreiten,
- Disziplinarmaßnahmen bei Verletzung wasserrechtlicher Vorschriften vorzuschlagen,

- bei Störungen oder Havarien, die zur Beeinträchtigung der Gewässer oder ihrer Nutzung führen können, Sofortmaßnahmen zu veranlassen.

§ 16

Die Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen und Oberflußmeistereien können dem Wasserbeauftragten eines Betriebes gewässeraufsichtliche Aufgaben für Maßnahmen, die sich nur innerhalb des Betriebes auswirken können, übertragen. Die Übertragung ist schriftlich mit dem Leiter des Betriebes zu vereinbaren.

III.

Nutzung des Wassers und der Gewässer

§ 11

Grundsätze

Die Nutzung des Wassers und der Gewässer hat so zu erfolgen, daß die Wasserversorgung der Bevölkerung, der Zweige der Volkswirtschaft und gesellschaftlichen Bereiche sowie die Erholung der Bürger gewährleistet und nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, den Boden und die Bauwerke, die Schifffahrt, die Fischerei und die Landwirtschaft weitgehend ausgeschlossen werden.

§ 12

Rationelle Wasserverwendung

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, eine rationelle Wasserverwendung durchzuführen, den Wasserbedarf zu reduzieren, Wasserverluste zu senken, die Abwasserbehandlung und Wertstoffrückgewinnung zu gewährleisten und Beeinträchtigungen der Gewässer zu vermeiden.

(2) Zur Durchführung der rationellen Wasserverwendung haben die Betriebe vorrangig

- durch komplexe sozialistische Intensivierung, insbesondere durch Anwendung von Wissenschaft und Technik die Leistungsfähigkeit der wasserwirtschaftlichen Anlagen zu erhöhen,
- jegliche Wasservergeudung zu verhindern und Wasserverluste zu senken,
- den spezifischen und absoluten Wasserbedarf zu reduzieren und wassersparende oder wasserlose Produktionsverfahren zu entwickeln und planmäßig einzuführen,
- alle Möglichkeiten der Mehrfachnutzung und Kreislaufführung des Wassers zu nutzen mit dem Ziel, geschlossene Stoffkreisläufe zu schaffen,
- Wasserbedarfsnormen anzuwenden und

entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt weiterzuentwickeln,

- die Verwendung von Trinkwasser aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen als Brauchwasser zu reduzieren,
- alle Möglichkeiten zur Einspeisung von Trinkwasser aus Eigenversorgungsanlagen in öffentliche Wasserversorgungsanlagen zu erschließen,
- die Abwasserlast durch die Abwasserbehandlung und Wertstoffrückgewinnung entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand zu senken,
- Beeinträchtigungen der Gewässer insbesondere durch Wasserschadstoffe zu vermeiden.

(3) Die zentralen Staatsorgane und die Betriebe haben bei der Erzeugnis- und Verfahrensentwicklung zu sichern, daß die Erfordernisse der rationellen Wasserverwendung durchgesetzt werden.

1. DVO zu § 12 des Wassergesetzes:

§ 17

(1) Die Betriebe haben mit der Ausarbeitung der Entwürfe der Fünfjahrpläne Konzeptionen zur rationellen Wasserverwendung auszuarbeiten, die vor den Wasserwirtschaftsdirektionen zu verteidigen sind. Grundlage dafür bilden Prozeßanalysen und die staatlichen Normative für den Brauchwassereinsatz und -verbrauch, die Wertstoffrückgewinnung und die Grenzwerte für die Abwasserinhaltsstoffe.

(2) Die Konzeptionen zur rationellen Wasserverwendung haben insbesondere zu enthalten:

- a) Entwicklung des Wasserbedarfes und -verbrauches sowie des Abwasseranfalles,

- b) Maßnahmen zur Senkung des Wasserbedarfes und -verbrauches und zur rationellen Wasserverwendung einschließlich des zu erreichenden ökonomischen Nutzens,
- c) Maßnahmen zur Abwasserbehandlung und Wertstoffrückgewinnung,
- d) Nachweis des effektiven Einsatzes der wasserwirtschaftlichen Grundfonds für die betriebliche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung auf der Grundlage komplexer grundfondswirtschaftlicher Untersuchungen,
- e) geplante Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur rationellen Wasserverwendung und Wertstoffrückgewinnung.

(3) Die Konzeptionen zur rationellen Wasserverwendung sind jährlich durch Maßnahmepläne zu konkretisieren, die mit den Räten der Bezirke und den Wasserwirtschaftsdirektionen abzustimmen und durch die Leiter der zentralen Staatsorgane mit den Plandokumenten zu bestätigen sind.

§ 13

Gemeinsame Nutzung von Anlagen und Gewässern

- (1) Wasserwirtschaftliche Anlagen sind als Gemeinschaftsanlagen zu errichten und zu erweitern, wenn es zur effektiven Nutzung der Grundfonds erforderlich ist.
- (2) Gewässer sowie wasserwirtschaftliche Grundfonds sind gemeinsam zu nutzen, wenn dadurch die volkswirtschaftliche Effektivität erhöht wird.

1. DVO zu § 13 des Wassergesetzes:

§ 18

(1) Über die Errichtung von wasserwirtschaftlichen Anlagen als Gemeinschaftsanlagen und über die gemeinsame Nutzung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen entscheidet die Staatliche Gewässeraufsicht in Zusammenarbeit mit den Beteiligten und in Übereinstimmung mit dem Rat des Kreises oder Bezirkes.

(2) Die Verpflichteten haben ihre Rechte und Pflichten vertraglich zu regeln. Wird keine Einigung erzielt, so entscheiden bei Betrieben, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, das Staatliche Vertragsgericht, im übrigen die Gerichte.

Abwasserbehandlung

§ 14

Die Staatsorgane und die Betriebe haben bei der Planung und Vorbereitung von Produktionskapazitäten, neuen Produktionsverfahren oder der Errichtung, Umgestaltung und

Modernisierung von Wohn- und Siedlungsgebieten, die mit einer Erhöhung des Abwasseranfalles oder der Abwasserinhaltsstoffe verbunden sind, zu gewährleisten, daß erforderliche Anlagen für die Abwasserbehandlung geschaffen werden. Die Produktionsaufnahme bzw. die Nutzung der Wohn- und Siedlungsgebiete ist erst gestattet, wenn die gleichzeitige Abwasserbehandlung gewährleistet ist.

§ 15

(1) Die Staatsorgane und die Betriebe haben zu sichern, daß der Abwasseranfall und die Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe verringert werden. Abwässer der Betriebe sind so zu behandeln, daß hygienische Erfordernisse gewahrt und bei Einleitung in ein Gewässer die Grenzwerte der Gewässerbeschaffenheit und der Inhaltsstoffe der Abwässer eingehalten werden.

(2) Rechtsträger, Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Wohn-, Erholungs- und anderen Grundstücken, die nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, haben ihre Abwässer so zu behandeln oder zu beseitigen, daß hygienische Erfordernisse gewahrt und Gewässer nicht nachteilig beeinflusst werden.

§ 16

Wasserbilanzentscheidungen

(1) Auf der Grundlage von Wasserbilanzen und staatlichen Normativen sind Wasserbilanzentscheidungen zu treffen. Sie sind Voraussetzung für die Erteilung, Änderung oder Aufhebung von Genehmigungen von Gewässernutzungen oder für den Abschluß, die Änderung oder Aufhebung von Wasserlieferungs- und Abwassereinleitungsverträgen. Mit Wasserbilanzentscheidungen wird entschieden, ob als volkswirtschaftlich effektive Lösung die Wasserversorgung oder Abwasserableitung und -behandlung durch betriebliche Anlagen oder durch öffentliche Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen zu erfolgen hat, ob Gemeinschaftsanlagen zu errichten, Gewässer oder Anlagen gemeinsam zu nutzen sind.

(2) Wasserbilanzentscheidungen können befristet erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Für die Änderung und Aufhebung von Wasserbilanzentscheidungen gilt § 18 Absätze 1 und 2 entsprechend.

1. DVO zu § 16 des Wassergesetzes:

§ 19

(1) Wasserbilanzentscheidungen sind vom Gewässernutzer oder Bedarfsträger bei der

1. Grundsätzliche Rechtsvorschriften

Staatlichen Gewässeraufsicht so rechtzeitig zu beantragen, daß sie zur Bestätigung der Aufgabenstellung für die Vorbereitung einer Investition vorliegen. Bedarf es keiner Investition, ist die Wasserbilanzentscheidung spätestens 6 Monate vor der beabsichtigten Gewässernutzung oder Änderung derselben oder vor Abschluß, Änderung oder Aufhebung von Wasserlieferungs- oder Abwassereinleitungsverträgen zu beantragen. Die Staatliche Gewässeraufsicht kann Wasserbilanzentscheidungen auch ohne Antrag treffen.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) vorgesehene örtliche Lage der Nutzung,
- b) beabsichtigte Wasserentnahme, anfallendes Abwasser nach Menge, Beschaffenheit und Zeit sowie Verwendungszweck oder beabsichtigter Aufstau oder beabsichtigte Absenkung,
- c) mögliche Auswirkungen der Nutzung,
- d) beabsichtigte Technologie der Betriebswasserwirtschaft unter Berücksichtigung der Einhaltung von Wasserbedarfsnormen, der Auslastung und des effektiven Einsatzes vorhandener und geplanter wasserwirtschaftlicher Grundfonds sowie der vorgesehenen Behandlung oder Verwertung der Abwässer einschließlich Wertstoffrückgewinnung sowie Verwertung oder Deponie der Abprodukte.

Die Staatliche Gewässeraufsicht kann weitere Angaben fordern.

(3) Vor der Entscheidung ist eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger vorzunehmen. Die beteiligten Staatsorgane, Betriebe und Bürger sind zu hören, soweit es zur Verhütung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich ist.

(4) Wasserbilanzentscheidungen gelten grundsätzlich für einen Zeitraum von 2 Jahren, wenn in der Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

§ 20

(1) Die Wasserbilanzentscheidung enthält:

- a) Gewässernutzer oder Versorgungs- und Bedarfsträger,
- b) örtliche Lage der Nutzung,
- c) zulässige Entnahme-, Liefer-, Einleitungs- und Verlustmengen sowie Verwendungszweck,
- d) Entscheidungen zur Errichtung betrieblicher oder Gemeinschaftsanlagen, zur gemeinsamen Nutzung von Gewässern oder Anlagen oder zur Nutzung öffentlicher Wasserversorgungs- bzw. Abwasseranlagen,

e) Auflagen,

f) Ausgleichsregelungen für betroffene Nutzungen im Rahmen der Wasserbilanz,

g) Termine für das Wirksamwerden geforderter Maßnahmen,

h) soweit erforderlich, eine Begründung.

(2) Stellt die Staatliche Gewässeraufsicht fest, daß eine Wasserbilanzentscheidung wegen des **Umfanges oder der Auswirkungen der Gewässernutzung nicht erforderlich ist**, ist auf Grund des **Antrages** eine Genehmigung zu erteilen, zu **ändern** oder **aufzuheben**.

Genehmigung von Gewässernutzungen und wasserrechtliche Bestimmungen

§ 17

(1) Gewässernutzungen durch Wasserentnahme, Einleitung von Wasser oder Abwasser, andere die Wasserbeschaffenheit beeinflussende Maßnahmen sowie Hebung oder Absenkung des Wasserstandes, durch die andere Gewässernutzungen, die Gesundheit und Erholung der Bürger, die Ertragsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen oder die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigt oder der Wasserstand, die Wasserführung oder die Wasserbeschaffenheit wesentlich verändert werden können, bedürfen der Genehmigung. Als genehmigungspflichtige Nutzungen gelten auch Verlegung, Neubau, Beseitigung oder Verrohrung von Oberflächengewässern.

(2) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken und baulichen Anlagen an, in, unter oder über Oberflächengewässern bedürfen der Zustimmung.

(3) Die Genehmigungen und Zustimmungen können unter Bedingungen und befristet erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Werden zu Genehmigungen und Zustimmungen zur Vermeidung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder aus volkswirtschaftlichen Erfordernissen weitere Auflagen erforderlich, so können sie nachträglich erteilt werden.

(4) Für die Ausübung der Fischerei, der Schifffahrt und des Wassersports bleiben die speziellen Rechtsvorschriften unberührt.

1. DVO zu § 17 des Wassergesetzes:

§ 21

(1) Genehmigungen oder Zustimmungen sind im Stadium der Vorbereitung einer Investition bei der Staatlichen Gewässeraufsicht zu beantragen. Für Gewässernutzungen, für Bauwerke oder bauliche Anlagen, die keiner Investition bedürfen, sind die Genehmigungen oder Zustimmungen spätestens 6 Monate vor Nutzungsbeginn zu beantragen. Genehmigungs-

gen bzw. Zustimmungen können auch ohne Antrag erteilt werden.

mung ist von der Staatlichen Gewässeraufsicht den beteiligten Staatsorganen, Betrieben und Bürgern bekanntzugeben. Können nicht alle Beteiligten festgestellt werden, so ist die beantragte Genehmigung oder Zustimmung ortsüblich öffentlich bekanntzugeben und, soweit erforderlich, mit den Beteiligten in einem Ortstermin zu beraten.

(3) Einwände gegen eine beantragte Genehmigung oder Zustimmung sind im Ortstermin oder innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe zu erheben und zu begründen. Über die Einwände ist vor Erteilung der Genehmigung oder Zustimmung durch die Staatliche Gewässeraufsicht zu entscheiden.

§ 22

Genehmigungspflichtige Gewässernutzungen sind insbesondere

- a) Wasserentnahme aus den Oberflächengewässern oder aus dem Grundwasser zur
 - Wasserversorgung von Wohngebäuden und Siedlungen durch öffentliche Wasserversorgungs- oder Gemeinschaftsanlagen sowie Eigenversorgungsanlagen,
 - Wasserversorgung von Betrieben,
 - Energiegewinnung durch Wärmepumpen,
 - Bewässerung land- oder forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzflächen,
 - Absenkung des Grundwassers, insbesondere durch bergbauliche Arbeiten und Maßnahmen;
- b) Wasser- und Abwassereinleitungen in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser aus
 - Betrieben,
 - öffentlichen Anlagen oder Gemeinschaftsanlagen der Abwasserbehandlung für Wohn- und Siedlungsgebiete,
 - Wohngebäuden,
 - Wärmepumpen,
 - Grundwasserabsenkungen;
- c) die Wasserbeschaffenheit beeinflussende Maßnahmen durch
 - Nutzung als Intensivgewässer mit Zufütterung, ausgenommen fischwirtschaftliche Nutzungen ablaßbarer Fischteiche,
 - Wassergeflügelproduktion;
- d) Hebung oder Absenkung des Wasserstandes durch
 - Aufstau von Wasser in Oberflächengewässern oder im Grundwasser,

- Meliorationen, ausgenommen die zeitweilige Ableitung von Niederschlagswasser oder Staunässe von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen,
- Wasserhaltungen.

Anmerkung: Zur Energiegewinnung aus Wärmepumpen vgl. die AO vom 13. 8. 1981 über Kompressionswärmepumpen zur Nutzung der Umwelt- und Anfallenergie und zur rationellen Wärmeenergieversorgung — WärmepumpenAO (WpAO) — (GBl. I Nr. 27 S. 331).

§ 23

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung muß die im § 19 Abs. 2 genannten Angaben enthalten. Die Staatliche Gewässeraufsicht kann weitere Angaben fordern.

(2) Durch die Staatliche Gewässeraufsicht ist die Zustimmung des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik bzw. Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen, wenn die Gewässernutzung mit der Errichtung von Bauwerken und baulichen Anlagen an Wasserstraßen gemäß § 6 Abs. 1 des Wassergesetzes verbunden ist.

§ 24

(1) Die Genehmigung enthält:

- a) Gewässernutzer,
 - b) örtliche Lage der Gewässernutzung,
 - c) Art und Zweck der Gewässernutzung,
 - d) Umfang der Gewässernutzung, wie höchstzulässige Entnahme-, Einleitungs- und Verlustmengen, höchste und tiefste Staugrenze oder Absenkung,
 - e) Bedingungen und Auflagen, gegebenenfalls Befristung.
- (2) Die Bedingungen und Auflagen können sich insbesondere erstrecken auf
- a) Maßnahmen der rationellen Wasserverwendung, wie Anwendung von Wasserbedarfsnormen und Einrichtung von betrieblichen Wasserkreisläufen,
 - b) Art der Abwasserbehandlung und Wertstoffrückgewinnung,
 - c) Grenzwerte für die Inhaltsstoffe der Abwässer,
 - d) Verhütung nachteiliger Auswirkungen,
 - e) Errichtung, Betrieb und Instandhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen,
 - f) Fristen für die Inbetriebnahme von Nutzungsanlagen,
 - g) Verpflichtungen zu Kontrollen der Einhaltung der Grenzwerte und der Auflagen und zum Betrieb von Meßeinrichtungen,

1. Grundsätzliche Rechtsvorschriften

- h) Regelungen des zeitlichen Abflusses aus Stauanlagen,
- i) Verpflichtungen über Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Gemeinschaftsanlagen,
- j) Verpflichtungen zur Mitteilung der Fertigstellung der Anlagen an die Staatliche Gewässeraufsicht.

§ 25

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Zustimmung hat zu enthalten:

- a) Übersichts- oder Lageplan mit Angabe der örtlichen Lage der baulichen Anlagen,
- b) bei Kreuzung fließender Gewässer mit Verkehrs-, Versorgungs- und Informationsanlagen Längsschnitt und Querprofil des Gewässers im angrenzenden Bereich,
- c) Angaben über mögliche Auswirkungen der baulichen Anlagen, z. B. hydraulische Berechnungen.

Die Staatliche Gewässeraufsicht kann weitere Angaben fordern.

(2) Der Antrag ist bei Gewässern gemäß § 6 Abs. 1 des Wassergesetzes beim Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik bzw. beim Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen.

(3) Wird über Bauwerke und bauliche Anlagen im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Gewässernutzung entschieden, entfällt die Einholung der Zustimmung.

§ 26

(1) Die Zustimmung enthält:

- a) Rechtsträger oder Eigentümer,
- b) örtliche Lage der Bauwerke und baulichen Anlagen,
- c) Bedingungen und Auflagen, gegebenenfalls Befristung; für Bedingungen und Auflagen gilt § 24 Abs. 2 Buchstaben d, e, f, h, i und j entsprechend. Auflagen können sich auch auf die Instandhaltung der Bauwerke und baulichen Anlagen erstrecken.

(2) Die Zustimmung ist Bestandteil der Antragsunterlagen zur Erteilung einer Entscheidung der Staatlichen Bauaufsicht für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung der Bauwerke und baulichen Anlagen.

§ 18

(1) Genehmigungen sind zu ändern oder aufzuheben, wenn staatliche Normative es erforderlich machen.

(2) Genehmigungen oder Zustimmungen können geändert oder aufgehoben werden, wenn

- a) volkswirtschaftliche oder andere gesellschaftliche Interessen es erfordern,

b) Bedingungen oder Auflagen trotz Aufforderung nicht erfüllt werden,

c) ein Gewässernutzer auf die Nutzung verzichtet,

d) ein Gewässernutzer die Nutzung länger als 3 Jahre nicht ausübt, ausgenommen Wasserentnahmen für die Bewässerung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen,

e) ein Gewässernutzer die Nutzung nicht bestimmungsgemäß ausübt.

(3) Bei Wechsel des Rechtsträgers oder Eigentümers von Bauwerken oder von baulichen Anlagen, die der Gewässernutzung dienen oder für die eine wasserrechtliche Zustimmung erteilt wurde, geht die Genehmigung oder Zustimmung auf den neuen Rechtsträger oder Eigentümer über.

1. DVO zu § 18 des Wassergesetzes:

§ 27

(1) Für die Änderung und Aufhebung von Genehmigungen und Zustimmungen gelten die §§ 21 und 23 bis 26 entsprechend.

(2) Die Entscheidung über die Aufhebung hat Auflagen zu enthalten für die Beseitigung der Bauwerke oder Anlagen, die Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes oder die künftige Instandhaltung der Bauwerke oder Anlagen. Zur Instandhaltung kann derjenige verpflichtet werden, der für die Instandhaltung des Gewässers verantwortlich ist, oder derjenige, in dessen Interesse diese Bauwerke oder Anlagen erhalten bleiben müssen. Diesem ist eine Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen.

(3) Den Wechsel des Rechtsträgers oder Eigentümers gemäß § 18 Abs. 3 des Wassergesetzes hat der neue Rechtsträger oder Eigentümer unverzüglich der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion anzuzeigen.

§ 19

Beschränkung der Gewässernutzung

(1) Bei naturbedingten Extremlagen oder bei Havarien, die zur Beeinträchtigung der Gewässer und ihrer Nutzung führen können, sind die Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht berechtigt, Gewässernutzungen unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen nach Zustimmung der örtlichen Räte vorübergehend zu ändern, zu beschränken oder zu verbieten.

(2) Die Leiter der zuständigen Staatlichen Gewässeraufsicht haben bei Gewässerverunreinigungen, als deren Folge eine Gemeingefahr eintreten kann, unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen mit sofortiger Wirkung die Einleitung von Abwässern zu

untersagen. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung des übergeordneten Leiters der Staatlichen Gewässeraufsicht.

§ 20 Entgelte

Für die Nutzung der Gewässer werden auf der Grundlage von Rechtsvorschriften Entgelte erhoben.

IV. Wasserversorgung sowie Abwasserableitung und -behandlung in Städten und Gemeinden

§ 21 Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Die Rechtsträger öffentlicher Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen haben auf der Grundlage von Rechtsvorschriften als Versorgungsträger die Verantwortung für

- die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und die Ableitung und Behandlung des Abwassers,
- die Versorgung anderer Bedarfsträger mit Trink- und Brauchwasser und die Ableitung und Behandlung von Abwasser, soweit es in Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
- die Durchsetzung einer rationellen Wasserverwendung,
- die Errichtung, den Betrieb und die Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,
- den Schutz der Trinkwasservorkommen.

1. DVO zu § 21 des Wassergesetzes:

§ 28 Die Betriebe sind verpflichtet, Abwässer, die

Anmerkung: Beachte die 2. DVO zum Wassergesetz — Abwassergeld und Wassernutzungsentgelt — (Reg.-Nr. 1.2.), die AO Nr. Pr. 344 über die Wassernutzungsentgelte für Oberflächen- und Grundwasser (Reg.-Nr. 3.4.) und die AO über Abwassereinleitungsentgelt (Reg.-Nr. 3.5.).

zu Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Bürgern, zu Schäden oder Funktionsstörungen an Abwasseranlagen führen können, vor Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen entsprechend vorzureinigen.

§ 22 Wasserversorgung unter besonderen Bedingungen

(1) In außergewöhnlichen Situationen sind die Vorsitzenden der örtlichen Räte für die Notwasserversorgung verantwortlich.

(2) Bei Katastrophen oder bei Havarien an Wasserversorgungsanlagen sind die Vorsitzenden der örtlichen Räte berechtigt, zur Sicherung der Wasserversorgung durch Auflagen Maßnahmen zur Einschränkung oder Verbote des Wasserbezuges festzulegen und Rechtsträger nichtöffentlicher Trinkwasserversorgungsanlagen zur Wasserlieferung zu verpflichten.

V. Schutz des Wassers und der Gewässer

§ 23 Grundsatz

Der Schutz des Wassers und der Gewässer ist eine gesellschaftliche Aufgabe der Staatsorgane, der Betriebe und der Bürger.

§ 24 Schutzanforderungen

Feste Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind so zu transportieren, umzuschlagen, abzusetzen, zu lagern, zu verwenden und zu beseitigen, daß Wasser in Wasserversorgungsanlagen und

Gewässer nicht nachteilig beeinflusst werden können.

1. DVO zu § 24 des Wassergesetzes:

§ 29
Siedlungsabfälle und Abprodukte dürfen nicht in Gewässer eingebracht werden. Wer Abfluß- oder Schifffahrtshindernisse verursacht, kann durch Auflagen der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen, des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik oder des See-

1. Grundsätzliche Rechtsvorschriften

fahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik zu deren Beseitigung verpflichtet werden.

§ 30

Betriebe haben die in ihrem Verantwortungsbereich auftretenden Havarien und Störungen, die Gewässer oder öffentliche Wasserversorgungsanlagen oder Abwasseranlagen beeinträchtigen können, unverzüglich der Staatlichen Gewässeraufsicht, dem Versorgungsträger, dem Rat des Kreises und der Staatlichen Hygieneinspektion zu melden. Bürger haben entsprechende Wahrnehmungen einem Organ oder Betrieb der Wasserwirtschaft, einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei oder einem örtlichen Rat mitzuteilen.

Schutz vor Wasserschadstoffen

§ 25

(1) Wasserschadstoffe dürfen grundsätzlich nicht in Gewässer oder in öffentliche Abwasseranlagen eingebracht werden. Die Betriebe haben den gefahrlosen Umgang mit Wasserschadstoffen zu sichern, die dazu notwendigen Anlagen zu errichten und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen entsprechend der Schädlichkeit der Stoffe zu treffen und Wasserschadstoffhavarien zu verhüten.

(2) Die Betriebe haben die Anlagen, in denen mit Wasserschadstoffen umgegangen wird, regelmäßig zu überwachen, Wasserschadstoffhavarien zu bekämpfen und deren Folgen zu beseitigen.

1. DVO zu § 25 des Wassergesetzes:

§ 31

(1) Wasserschadstoffe im Sinne wasserrechtlicher Vorschriften sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe oder deren Mischungen, die Gewässer oder deren Nutzung gefährden oder nachteilig beeinflussen können. Hierzu gehören Gifte und die in der Liste der Schadstoffe enthaltenen Stoffe.

Anmerkung: Z. Z. gelten die 2. DB vom 13. 2. 1980 zum Giftgesetz – Verzeichnis eingestufte Gifte – (GBl. I Nr. 9 S. 73) und die AO über die Inkraftsetzung der Liste der Schadstoffe (auszugsw. unter Reg.-Nr. 5.1.).

(2) Umgang mit Wasserschadstoffen im Sinne wasserrechtlicher Vorschriften sind Erkundung, Gewinnung, Verarbeitung, Herstellung, Speicherung, Lagerung, Anwendung, Ausbringung, Umschlag, Transport und Beseitigung von Wasserschadstoffen und deren Verpackungsmaterialien.

(3) Wasserschadstoffhavarien im Sinne wasserrechtlicher Vorschriften sind Ereignisse, bei denen Wasserschadstoffe in Gewässer oder in öffentliche Abwasseranlagen gelangen können und dadurch zu Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Bürger, zur Beeinträchtigung der Trink- oder Brauchwasserversorgung, zu Schäden der Pflanzen- und Tierwelt oder zu anderen volkswirtschaftlichen Schäden führen können.

§ 32

Die Staatsorgane und die Betriebe haben

- a) Anlagen für den Umgang mit Wasserschadstoffen auf den ordnungsgemäßen Einsatz, die Funktionsfähigkeit und die Betriebssicherheit regelmäßig zu überwachen;
- b) zur Verhütung und Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien und ihrer Folgen Einsatzdokumente auszuarbeiten und der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion vorzulegen;
- c) Spezialgeräte und -mittel planmäßig bereitzustellen und ständig einsatzbereit zu halten sowie die Voraussetzungen für einen sofortigen Einsatz von Kräften bei der Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien zu schaffen und regelmäßig Antihavarietrainings durchzuführen. Über das Antihavarietraining ist ein Nachweis zu führen;
- d) Werk tätige, die mit Wasserschadstoffen umgehen, regelmäßig über den ordnungsgemäßen Umgang mit Wasserschadstoffen und deren Auswirkungen auf Gewässer zu belehren. Über die Belehrung ist ein Nachweis zu führen;
- e) alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und sofortigen Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien sowie zur Beseitigung eingetretener Folgen zu treffen.

§ 33

Die zentralen Staatsorgane, die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben in ihrem Verantwortungsbereich den wissenschaftlich-technischen Vorlauf für den sicheren Umgang mit Wasserschadstoffen und die Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien sowie die erforderlichen Standards zu schaffen.

§ 34

(1) Projektierungs- und Entwicklungseinrichtungen, Hersteller- und Lieferbetriebe für Anlagen, Geräte und Mittel zum Umgang mit Wasserschadstoffen sowie von Verfahren, in denen Wasserschadstoffe zum Einsatz kom-

men oder entstehen, haben nachzuweisen, daß die rechtlichen Anforderungen des Schutzes vor Wasserschadstoffen eingehalten werden.

(2) Bei Lieferung der Anlagen, Geräte und Mittel gemäß Abs. 1 sind Betriebsvorschriften, Vorschriften für das Verhalten bei Havarien und Störungen und Informationen über die Nutzbarmachung oder schadloße Beseitigung von Wasserschadstoffen und ihrer Verpackungsmaterialien zu übergeben.

(3) Die Hersteller und Lieferer von Wasserschadstoffen haben in Anwendervorschriften und auf Verpackungen Angaben zur Schädlichkeit der Stoffe und zum schadlosen Umgang zu machen.

§ 35

(1) Wasserschadstoffhavarien sind vom Verursacher zu bekämpfen. Ist die erforderliche Wasserschadstoffhavariebekämpfung durch den Verursacher nicht gesichert, so ist zur Abwendung von Gefahren oder zur Verhinderung größerer Schäden, erforderlichenfalls in Abstimmung mit den örtlichen Räten, die Bekämpfung der Wasserschadstoffhavarie auf Kosten des Verursachers durchzuführen von

- a) den Organen oder Betrieben des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Gewässern, soweit in Buchst. b oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist, und in öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,
- b) den Organen und Betrieben des Ministeriums für Verkehrswesen auf Autobahnen, auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn, auf Wasserstraßen gemäß § 6 Abs. 1 des Wassergesetzes sowie in Häfen und auf Reeden,
- c) den örtlich geleiteten Betrieben und Einrichtungen des Straßenwesens auf den Straßen ihres Zuständigkeitsbereiches.

(2) Zur Abwendung und Beseitigung von Gemeingefahren führen die Feuerwehren operative Sofortmaßnahmen im jeweiligen Einsatzbereich durch.

(3) Zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft für die Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien haben die im Abs. 1 Genannten Stützpunkte einzurichten, die erforderlichen Geräte und Mittel zu stationieren und Einsatzkräfte auszubilden. Der Aufbau der Stützpunkte ist durch die Räte der Bezirke zu koordinieren.

§ 36

Bei der Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien haben die Staatliche Gewässerauf-

sicht, die Staatliche Hygieneinspektion und die Abteilungen Geologie der Räte der Bezirke die Verantwortlichen fachlich zu beraten.

§ 26

(1) Soweit es in Rechtsvorschriften festgelegt ist, ist der Umgang mit Wasserschadstoffen der Staatlichen Gewässeraufsicht anzuzeigen.

(2) Ergibt sich aus der Anzeige, daß Maßnahmen zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, kann die Staatliche Gewässeraufsicht Auflagen erteilen. Mit den Auflagen kann die angezeigte Handlung beschränkt, befristet oder untersagt werden.

1. DVO zu § 26 des Wassergesetzes:

§ 37

(1) Anzuzeigen sind

- die Lagerung folgender Wasserschadstoffe, wenn die Menge bei
Giften der Abteilung 1 100 kg bzw. 100 l
Giften der Abteilung 2 1 000 kg bzw. 1 000 l
Mineralölen und deren
Produkten 1 000 kg bzw. 1 000 l
übersteigt;

- die Errichtung von Rohrfernleitungen für den Transport von Wasserschadstoffen.

(2) Die Anzeige hat die Angabe des Wasserschadstoffes, seine Menge sowie den Ort und die Art der Lagerung zu enthalten. Mit der Anzeige ist nachzuweisen, daß die Rechtspflichten zum schadlosen Umgang mit Wasserschadstoffen eingehalten werden. Die Staatliche Gewässeraufsicht kann weitere Angaben fordern.

(3) Die Anzeige hat spätestens im Stadium der Vorbereitung einer Investition, in den übrigen Fällen 8 Wochen vor Beginn der Lagerung zu erfolgen. Ergibt sich aus der Anzeige, daß keine Auflagen erforderlich sind, ist dies dem Anzeigenden mitzuteilen.

(4) Die wiederholte Lagerung von Wasserschadstoffen der gleichen Art am gleichen Lagerort bedarf keiner Anzeige, wenn die angezeigten Mengen nicht überschritten werden. Die Lagerung von Wasserschadstoffen bedarf keiner Anzeige, soweit dafür nach früheren wasserrechtlichen Vorschriften eine Zustimmung erteilt worden ist.

§ 27

Schutz vor Beeinträchtigung durch Abwasser

(1) Zum Schutz der Gewässer vor Beeinträchtigung durch Abwasser sind Grenzwerte für die Gewässerbeschaffenheit und für die Inhaltsstoffe der Abwässer festzulegen. Die Einleitung von Abwässern darf nur im Rahmen der festgelegten Grenzwerte erfolgen. Ab-

1. Grundsätzliche Rechtsvorschriften

wässer und ihre Wertstoffe sind entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und technischen Möglichkeiten nutzbar zu machen.

(2) Die Grenzwerte für die Gewässerbeschaffenheit sind durch die Staatliche Gewässeraufsicht differenziert für Einzugsgebiete, Teileinzugsgebiete oder Gewässerabschnitte unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Bedingungen und Anforderungen an die Nutzbarkeit der Gewässer auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Entwicklungskonzeptionen festzulegen.

(3) Die Grenzwerte der Inhaltsstoffe der Abwässer sind durch die Staatliche Gewässeraufsicht in der Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 auf der Grundlage der Grenzwerte für die Gewässerbeschaffenheit als Höchstwerte festzulegen. Die Betriebe haben die Behandlung der Abwässer entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand durchzuführen und alle Möglichkeiten zu nutzen, die Grenzwerte der Inhaltsstoffe der Abwässer zu unterschreiten.

1. DVO zu § 27 des Wassergesetzes:

§ 38

(1) Grenzwerte für die Inhaltsstoffe der Abwässer werden nach Konzentration und Last festgelegt.

(2) Hat der Gewässernutzer keine oder überlastete Abwasserbehandlungsanlagen, werden den gegebenen Möglichkeiten entsprechende Grenzwerte befristet festgelegt, um Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger auszuschließen, größere volkswirtschaftliche Schäden zu verhindern, einer weiteren Erhöhung der Abwasserlast entgegenzuwirken und die Abwasserbehandlungskapazitäten optimal zu nutzen. Sie müssen auf eine stufenweise Senkung der Abwasserlast hinwirken und sind mit Terminen für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu verbinden. Die befristeten Grenzwerte sind jährlich im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Wasserbereitstellung im Flußgebiet neu einzuschätzen und die erforderlichen Maßnahmen im Stadium der Planausarbeitung und -besichtigung neu festzulegen.

(3) Für den Zeitraum planmäßiger Reparaturen an Anlagen, die Einfluß auf die Abwasserbeschaffenheit haben, können Grenzwerte befristet geändert oder erteilt werden. Anträge sind spätestens 8 Wochen vor Beginn der Reparatur zu stellen.

(4) Grenzwerte können geändert werden, wenn sich die gesellschaftlichen Anforderungen an die Nutzbarkeit der Gewässer oder

die für die Festlegung der Grenzwerte maßgebenden wissenschaftlich-technischen oder ökonomischen Bedingungen verändert haben.

§ 28

Schutz vor sonstigen Beeinträchtigungen

(1) Soweit es in Rechtsvorschriften festgelegt ist, sind Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Gewässer führen können und für die keine Genehmigungs- oder Zustimmungspflicht besteht, der Staatlichen Gewässeraufsicht anzuzeigen. Die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 finden Anwendung.

(2) Die Nutzung des Bodens für die land- und forstwirtschaftliche Produktion hat so zu erfolgen, daß Beeinträchtigungen der Gewässer, insbesondere durch organische Abprodukte, Biozide und Düngemittel weitgehend ausgeschlossen werden.

Anmerkung: Beachte den § 6 der 4. DB vom 18. 9. 1979 zum Giftgesetz — Verkehr mit giftigen Agrochemikalien — (GBl. I Nr. 32 S. 299).

1. DVO zu § 28 des Wassergesetzes:

§ 39

(1) Anzeigepflichtige Maßnahmen sind:

- die Errichtung, Veränderung oder Außerbetriebnahme industrieller Absetzanlagen,
- Bohrungen und entsprechende Erdaufschlüsse.

(2) Für die Anzeige gilt § 37 Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 29

Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasservorbehaltsgebiete

(1) Gebiete zur Gewinnung von Trinkwasser sind vor Verunreinigungen und vor anderen Einflüssen auf das Wasser, die zu Qualitätsminderungen oder zu einem ökonomisch nicht vertretbaren Aufwand für die Gewinnung und Aufbereitung von Trinkwasser führen, sowie vor Minderung der Ergiebigkeit zu schützen.

(2) Durch die Kreis- oder Bezirkstage sind für Gebiete, die der Trinkwassergewinnung dienen, Trinkwasserschutzgebiete und für Gebiete, die im Rahmen langfristiger Konzeptionen zur Trinkwassergewinnung vorgesehen sind, Trinkwasservorbehaltsgebiete durch Beschluß festzulegen, für die Verbote und Nutzungsbeschränkungen gelten. Die Räte der Kreise bzw. Bezirke können dazu erforderliche Auflagen erteilen.

Anmerkung: Das Verfahren zur Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten und Trink-

wasservorbehaltsgebieten ist in der 3. DVO zum Wassergesetz — Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete — (Reg.-Nr. 1.3.) geregelt.

§ 30

Schutz des Wassers in Trinkwasserversorgungsanlagen

Das Trinkwasser und die Trinkwasserversorgungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Dazu haben die Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer ihre Trinkwasserversorgungsanlagen regelmäßig zu überwachen und in einem Zustand zu erhalten, der den Erfordernissen der Hygiene entspricht. Die hygienische Überwachung von Trinkwasserversor-

gungsanlagen ist durch die Staatliche Hygieneinspektion durchzuführen.

Anmerkung: Beachte die [1.] VO vom 23. 8. 1951 über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen (GBl. Nr. 102 S. 794) i. d. F. der 2. VO vom 2. 2. 1965 (GBl. II Nr. 17 S. 129), der AnpassungsVO vom 13. 6. 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363; Ber. Nr. 103 S. 827) und der VO vom 24. 6. 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465; Ber. Nr. 61 S. 544) sowie die 1. DB vom 23. 8. 1951 zur VO über die hygienische Überwachung der Brunnen (GBl. Nr. 102 S. 797).

VI.

Instandhaltung und Ausbau der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen

§ 31

Grundsatz

Die Oberflächengewässer und die dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen sind zur Regulierung des Wasserabflusses, zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Nutzbarkeit sowie zur Erhaltung der Staatsgrenze in den Grenzgewässern entsprechend den Erfordernissen instandzuhalten und auszubauen.

Anmerkung: Beachte die Definition der Grenzgewässer im § 6 des Grenzgesetzes. Sie lautet:

„§ 6

Grenzgewässer

Grenzgewässer im Sinne dieses Gesetzes sind:

- alle Abschnitte von Wasserläufen, auf denen oder an deren Ufern die Staatsgrenze verläuft (Grenzwasserläufe) oder die von der Staatsgrenze geschnitten werden, und
- alle Seen und Staubecken (Talsperren, Rückhaltebecken und ähnliche Gewässer), auf denen oder an deren Ufern die Staatsgrenze verläuft.“

1. DVO zu § 31 des Wassergesetzes:

§ 40

(1) Die Instandhaltung umfaßt Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Gewässer, insbesondere der Sicherung der geregelten, schadlosen Vorflut.

(2) Die Instandhaltung umfaßt bei Wasserstraßen auch die Erhaltung der Schiffbarkeit. Die Erhaltung der Schiffbarkeit erstreckt sich nur auf die Erhaltung der dem Schiffsverkehr dienenden Fahrrinne sowie auf deren verkehrssichernde Kennzeichnung.

(3) Zur Instandhaltung gehört auch die Bekämpfung der Schädlinge, die das Gewässerbett und die dazugehörigen Anlagen beeinträchtigen. Die Bisambekämpfung an allen Gewässern obliegt den Wasserwirtschaftsdirektionen.

(4) Der Ausbau der Gewässer umfaßt Veränderungen der Gewässer, die über die Instandhaltung hinausgehen, die Anlage neuer Gewässer einschließlich der Errichtung dazugehöriger wasserwirtschaftlicher Anlagen.

(5) Bei der Instandhaltung und beim Ausbau der Gewässer sind unter Berücksichtigung hydraulischer Bemessungsgrundlagen und der Belastungskriterien grundsätzlich landwirtschaftsgemäße, ingenieurbologische Bauweisen anzuwenden.

§ 32

Verantwortung für Instandhaltung und Ausbau

(1) Die Verantwortung für die Instandhaltung und den Ausbau der Gewässer und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen haben

- die Wasserwirtschaftsdirektionen für die ihnen zugeordneten Gewässer,
- das Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik für die

1. Grundsätzliche Rechtsvorschriften

Binnenwasserstraßen und das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik für die Seewasserstraßen, die in der Anlage genannt sind,

c) die Räte der Kreise für die zugeordneten Gewässer der Landwirtschaft.

(2) Die Verantwortung für die Instandhaltung und den Ausbau der übrigen Gewässer und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen, Dränungen und Bewässerungsanlagen haben deren Rechtsträger oder Eigentümer oder die Gewässernutzer.

(3) Die Verantwortung für die Instandhaltung von Gebäuden, Mauern und sonstigen Anlagen, die das Ufer bilden, in das Gewässerbett hineinragen, dieses unter- oder überqueren sowie von Überbauungen haben deren Rechtsträger oder Eigentümer oder die Gewässernutzer.

(4) Über die Instandhaltungspflicht gemäß den Absätzen 2 oder 3 entscheidet erforderlichenfalls die Staatliche Gewässeraufsicht.

1. DVO zu § 32 des Wassergesetzes:

§ 41

(1) Gewässer, für deren Instandhaltung und Ausbau die Wasserwirtschaftsdirektionen die Verantwortung haben, sind in einem Verzeichnis vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Abstimmung mit den Räten der Bezirke zu erfassen.

(2) Die Wasserstraßen, Altarme und Umfluter, für deren Instandhaltung und Ausbau das Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik bzw. das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik die Verantwortung haben, sind in Ergänzung zur Anlage zum Wassergesetz vom Ministerium für Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in einem detaillierten Kilometrierungsverzeichnis zu erfassen.

(3) Gewässer, für deren Instandhaltung und Ausbau die Räte der Kreise die Verantwortung haben, sind in einem Verzeichnis von den Räten der Kreise, Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, in Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsdirektionen zu erfassen.

§ 42

Brücken, Durchlässe, Überbauungen und Verrohrungen sind vom Rechtsträger oder Eigentümer, Stauanlagen vom Gewässernutzer von abflußhemmendem Treibgut und Eis freizuhalten.

§ 43

Vor Entscheidung gemäß § 32 Abs. 4 des Was-

sergesetzes hat die Staatliche Gewässeraufsicht den Rat des Kreises und die Beteiligten zu hören.

§ 33

Planung und Durchführung der Instandhaltung und des Ausbaues

(1) Die für die Instandhaltung und den Ausbau von Gewässern Verpflichteten haben die Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen miteinander abgestimmt zu planen und deren Vorbereitung und Durchführung zu koordinieren. Sie sind berechtigt, in und an Gewässern und auf Anliegergrundstücken die zur Instandhaltung und zum Ausbau sowie zur Bekämpfung von naturbedingten Extremlagen erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen. Dabei sind Beeinträchtigungen der Anliegergrundstücke und der Gewässernutzungen weitgehend auszuschließen.

1. DVO zu § 33 Abs. 1 des Wassergesetzes:

§ 44

Die Berechtigung umfaßt

- a) das Betreten und Befahren der Anliegergrundstücke durch die Einsatzkräfte sowie die Beauftragten des Instandhaltungspflichtigen,
- b) die zur Sicherung des ungehinderten Wasserabflusses notwendigen Abböschungen, Holzungen, Befestigungen und Bepflanzungen der Ufer und Veränderungen des Gewässerbettes,
- c) die An- und Abfuhr sowie die vorübergehende Lagerung von Baustoffen und Geräten,
- d) die vorübergehende Ablagerung von Aushubmassen und die Einebnung nicht wachstumsschädlicher Aushubmassen, soweit es die Nutzung des Grundstückes zuläßt,
- e) die Beseitigung von Inseln und Anlandungen, den Verbau von Uferabbrissen und die Entnahme von Materialien aus dem Gewässerbett zum Zwecke der Instandhaltung,
- f) das Setzen von Pegeln, Schiffsfahrtszeichen, Festpunkten und sonstigen Merkzeichen,
- g) die vorübergehende Änderung des Wasserstandes.

§ 45

(1) Die Anlieger an Gewässern können Arbeiten im Gewässer zur Sicherung der Ufer im Einvernehmen mit dem Instandhaltungspflichtigen des Gewässers vornehmen.

(2) Die Entnahme von Sand, Kies oder an-

deren Materialien aus dem Gewässerbett bedarf der Zustimmung des Instandhaltungspflichtigen.

§ 46

Die Anlieger an Gewässern haben insbesondere

- a) das Anliegergrundstück von Bäumen, Sträuchern, Einfriedungen und anderen Gegenständen freizuhalten, soweit es für die ungehinderte Instandhaltung und für den bordvollen Abfluß erforderlich ist und die Bestimmungen über den Hochwasserschutz keine weitergehenden Festlegungen enthalten,
- b) oberhalb des Uferlandes Sicherungsarbeiten durchzuführen, um Uferabbrüchen vorzubeugen,
- c) das im Zuge von Krautungs- und Räumungsarbeiten auf den Anliegergrundstücken abgelagerte kulturfähige Räumgut einzubetten.

§ 47

(1) Die Maßnahmen der Instandhaltung und des Ausbaues sind mit den Anliegern und Gewässernutzern zu beraten. Hierbei sind mögliche Beeinträchtigungen bekanntzugeben.

(2) Der Beginn und die Dauer der Instandhaltungs- und Ausbauarbeiten sind den Beteiligten so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie Maßnahmen zur Verhinderung oder Minderung wirtschaftlicher Nachteile durchführen können.

VII.

Hochwasser- und Küstenschutz

§ 34

Grundsatz

Der Hochwasser- und der Küstenschutz sind Aufgaben der Staatsorgane und der Betriebe, die unter Mitwirkung der Bürger und ihrer gesellschaftlichen Organisation zu lösen sind. Diese Aufgaben sind vorrangig durch vorbeugende Maßnahmen zu sichern. Der Hochwassermeldedienst ist durch das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft wahrzunehmen.

1. DVO zu § 34 des Wassergesetzes:

§ 49

(1) Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehören insbesondere die Pflege der Wälder und Flurgehölze, die standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung des

§ 48

Die Anlieger an Gewässern haben, soweit es zur Sicherung des Gewässerbettes und des Ufers erforderlich ist, entsprechende Anlagen, wie Weidezäune, Viehtränken, Furten, Stege und Treppen, zu errichten und instandzuhalten.

(2) Die Anliegergrundstücke sind so zu nutzen und instandzuhalten, daß das Gewässerbett und die Ufer nicht gefährdet sowie der geregelte Wasserabfluß und die Instandhaltung der Gewässer nicht behindert werden können. Die Räte der Kreise können in der für die Instandhaltung erforderlichen Breite Uferstreifen durch Beschluß festlegen. Sie können dazu Verbote und Nutzungsbeschränkungen erlassen sowie erforderliche Auflagen erteilen.

Anmerkung: Das Verfahren zur Festlegung von Uferstreifen ist in der 3. DVO zum Wassergesetz – Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete – (Reg.-Nr. 1.3.) geregelt.

(3) Die Gewässernutzer sind verpflichtet, auf Verlangen des Instandhaltungspflichtigen die Ausübung ihrer Nutzung vorübergehend ganz oder teilweise einzustellen, soweit es zur Durchführung der Instandhaltung und des Ausbaues notwendig ist.

Bodens, die Aufforstung erosionsgefährdeter Flächen, die Instandhaltung und der Ausbau der Oberflächengewässer, die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung von Rückhaltebecken, Talsperren und Speichern, Umflutern, Flutungspoldern und Deichen.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihrer Anlagen vor Hochwasser und anderen schädigenden Einwirkungen des Wassers zu treffen, um Störungen in der Produktion und Schäden zu vermeiden.

§ 35

Verantwortung für Hochwasser- und Küstenschutzanlagen

(1) Die Errichtung, die Instandhaltung und der Betrieb von Anlagen, die dem gesellschaftlichen Hochwasser- oder Küstenschutz

1. Grundsätzliche Rechtsvorschriften

dienen, sind Aufgaben der Wasserwirtschafts-
direktionen.

(2) Die Errichtung, die Instandhaltung und der Betrieb von Anlagen, die ausschließlich dem Schutz einzelner betrieblicher Objekte oder Anlagen vor Hochwasser, Sturmhochwasser, Eisgefahren oder Auswirkungen von Starkniederschlägen dienen (betrieblicher Hochwasser- und Küstenschutz), obliegen den Rechtsträgern oder Eigentümern der zu schützenden Objekte oder Anlagen.

(3) Hochwasser- und Küstenschutzanlagen, insbesondere Deiche mit ihren Vorländern und Dünen, dürfen nicht beschädigt oder zweckentfremdet genutzt werden.

1. DVO zu § 35 des Wassergesetzes:

§ 50

Der gesellschaftliche Hochwasser- und Küstenschutz umfaßt die Errichtung, die Instandhaltung und den Betrieb von Talsperren, Speichern, Rückhaltebecken, Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen, soweit sie für den komplexen Schutz des Lebens der Bürger und ihres persönlichen Eigentums, des sozialistischen Eigentums, der gesellschaftlichen Produktion und der Kulturgüter auf Grund der Überschwemmungshäufigkeit und des Grades der Gefährdung erforderlich sind.

§ 51

(1) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion, § 17 Abs. 3 des Wassergesetzes sowie die §§ 21 Abs. 1, 25 Abs. 1 und 26 dieser Durchführungsverordnung gelten entsprechend.

(2) Für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Hochwasserschutzanlagen gelten § 44 Buchstaben a bis c und g und § 47 entsprechend.

§ 52

(1) Auf Deichen und ihren beiderseitigen Schutzstreifen sind

- das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern,
- die Entfernung der Grasnarbe,
- die Errichtung von Bauwerken und Einfriedungen,
- das Setzen von Masten, Grenz- und sonstigen Merkzeichen,
- die Geflügelhaltung,
- das Weiden von Vieh, mit Ausnahme der Schafhaltung,

verboten. Unumgängliche Ausnahmen sowie das Anlegen von Gräben und die Vornahme

von Abgrabungen in der Nähe von Deichen, das Herstellen von Kreuzungsbauwerken und Deichrampen, das Anlegen von Überfahrten und -wegen sowie die Verlegung von Leitungen bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion. § 17 Abs. 3 des Wassergesetzes gilt entsprechend.

(2) Das Lagern von Stoffen und Gegenständen auf oder an den Deichkörpern ist verboten, soweit es nicht für Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich ist.

(3) Das Betreten der Deiche, das Fahren, Reiten und Viehtreiben auf den Deichen sind verboten. Ausnahmen sind nur dort zulässig, wo der Deich als öffentlicher Weg ausgebaut ist.

(4) Deichüberfahrten und Deichscharten sind durch den Instandhaltungspflichtigen der Zufahrtswege in zweckentsprechender Weise zu befestigen und in diesem Zustand zu erhalten. Übertriebsstellen sind zu befestigen und mit abnehmbaren Schutzgeländern zu versehen.

(5) Die Grasnarbe der Deiche ist durch den Instandhaltungspflichtigen regelmäßig zu pflegen.

(6) Für Küstenschutzanlagen, insbesondere für Dünen und Seedeiche, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 36

Hochwassergebiete und Deichschutzstreifen

(1) Durch die Räte der Bezirke sind die Gebiete zwischen Wasserlauf und Deich oder Hochufer sowie weitere Gebiete, die bei Hochwasser häufig überstaut, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung und -rückhaltung beansprucht werden, und die Deiche als Hochwassergebiete durch Beschluß festzulegen.

(2) Die Räte der Bezirke können Deichschutzstreifen für die Instandhaltung und die Hochwasserabwehr durch Beschluß festlegen.

(3) Für Hochwassergebiete und Deichschutzstreifen gelten Verbote und Nutzungsbeschränkungen. Die Räte der Bezirke können dazu erforderliche Auflagen erteilen.

Anmerkung: Das Verfahren zur Festlegung von Hochwassergebieten sowie Deichschutzstreifen ist in der 3. DVO zum Wassergesetz — Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete — (Reg.-Nr. 1.3.) geregelt.

1. DVO zu § 36 des Wassergesetzes:

§ 53

(1) In Hochwassergebieten sind

- das Lagern von Wasserschadstoffen und abschwemmbareren Stoffen,
- der Anbau von Sonderkulturen der Landwirtschaft,
- das Anlegen von Silos, stationären Melkanlagen und Lagerhallen

verboten.

(2) In den Teilen der Hochwassergebiete, die vom Hochwasser durchflossen werden können (Hochwasserabflußgebiete), sind darüber hinaus

- die Errichtung und Veränderung von Bauwerken und baulichen Anlagen, soweit sie nicht dem Hochwasserschutz oder der Schifffahrt dienen,
- der Umbruch von Grünland sowie der Anbau von Ackerkulturen,
- die Verlegung von Leitungen sowie das Anlegen von Verkehrswegen,
- die Errichtung von Einfriedungen,
- das Anlegen von Zeltplätzen und das Aufstellen von Wohnwagen,
- die Veränderung der Erdoberfläche, wie bleibende Erdaufschlüsse oder Aufschüttungen,
- das Lagern von Stoffen und Gegenständen aller Art,
- das Aufstellen von stationären Geräten

verboten.
(3) Unumgängliche Ausnahmen für die Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, die Verlegung von Leitungen und das Anlegen von Verkehrswegen, die Errichtung von mobilen Einfriedungen, das vorübergehende Ablagern abschwemmbarer Stoffe und das vorübergehende Aufstellen stationärer Geräte bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion.

(4) In Hochwassergebieten darf außerhalb der Hochwasserabflußgebiete

- das Anlegen von Zeltplätzen,
- die Veränderung der Erdoberfläche, wie bleibende Erdaufschlüsse oder Aufschüttungen,
- der Umbruch von Grünland sowie der Anbau von Ackerkulturen

erfolgen, wenn die Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion erteilt wurde.

(5) Für die Zustimmungen gilt § 17 Abs. 3 des Wassergesetzes entsprechend.

§ 37

Küstenschutzgebiete

(1) Durch die Räte der Bezirke sind für die Gebiete an der Küste, die durch Einwirkungen der See in ihrem Bestand gefährdet sind,

Küstenschutzgebiete durch Beschluß festzulegen. In die Küstenschutzgebiete sind der Vorstrand, der Strand, die Dünen und Steilufer einschließlich eines dahinter gelegenen Streifens, die Seedeiche und der Küstenschutzwald einzubeziehen.

(2) Für Küstenschutzgebiete gelten Verbote und Nutzungsbeschränkungen. Die Räte der Bezirke können dazu erforderliche Auflagen erteilen.

Anmerkung: Das Verfahren zur Festlegung von Küstenschutzgebieten ist in der 3. DVO zum Wassergesetz – Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete – (Reg.-Nr. 1.3.) geregelt.

1. DVO zu § 37 des Wassergesetzes:

§ 54

(1) In das Küstenschutzgebiet ist grundsätzlich an der Außenküste ein 200 m und an der Boddenküste ein 100 m breiter Streifen einzubeziehen.

(2) Der Streifen des Küstenschutzgebietes beginnt

- an der Außenküste bei Hoch- und Steilufern an der oberen Kliffkante und bei Flachküsten an der Mittelwasserlinie,
- an der Boddenküste einschließlich der Haff- und Sundküste an der Mittelwasserlinie.

(3) Werden Flachküsten gegen Sturmhochwasser durch Seedeiche geschützt, erstreckt sich der Streifen landeinwärts bis zum binnenseitigen Deichfuß bzw. Deichschutzstreifen.

§ 55

(1) In Küstenschutzgebieten sind die Errichtung und Veränderung von Bauwerken und baulichen Anlagen, soweit sie nicht dem Schutz der Küste dienen, verboten.

(2) In Küstenschutzgebieten bedürfen

- die Durchführung von Meliorationen,
- die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
- die Veränderung der Erdoberfläche, wie bleibende Erdaufschlüsse oder Aufschüttungen,
- das Setzen von Pegeln, Schifffahrtszeichen, Festpunkten und sonstigen Merkmalen

der Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion.

(3) Unumgängliche Ausnahmen für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken und baulichen Anlagen für wirtschaftliche Zwecke bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion.

1. Grundsätzliche Rechtsvorschriften

(4) Für die Zustimmungen gilt § 17 Abs. 3 des Wassergesetzes entsprechend.

§ 38

Schutz vor schädigenden Einwirkungen des Wassers

(1) Die Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Bodenflächen und Grundstücken haben gegen die bodenabtragende Wirkung des Wassers geeignete Maßnahmen durchzuführen.

(2) Der natürliche oberirdische Abfluß von Wasser außerhalb eines Gewässers darf nur verändert werden, wenn dadurch staatliche Interessen nicht beeinträchtigt werden und

anderen Rechtsträgern, Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Bodenflächen und Grundstücken sowie Gewässernutzern keine Nachteile entstehen. Darin eingeschlossen sind Maßnahmen, die zur Erhöhung des Hochwasserabflusses, besonders in Vorgebirgs- und Gebirgslagen, führen können.

1. DVO zu § 38 des Wassergesetzes:

§ 56

Zu den Maßnahmen gegen die bodenabtragende Wirkung gehören die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zweckmäßige Nutzung des Bodens sowie die Durchführung agrotechnischer Maßnahmen zum Erosionsschutz.

VIII.

Nutzung von Grundstücken und Anlagen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Entschädigung

§ 39

Wasserwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete

Zur Sicherung künftiger Standorte von Talsperrern, Rückhaltebecken, Hochwasserschutzanlagen und Fernwasserleitungen haben die Räte der Bezirke wasserwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete durch Beschluß festzulegen. Sie können dazu Verbote und Nutzungsbeschränkungen erlassen sowie erforderliche Auflagen erteilen.

Anmerkung: Das Verfahren zur Festlegung von wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist in der 3. DVO zum Wassergesetz — Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete — (Reg.-Nr. 1.3.) geregelt.

§ 40

Nutzung und Inanspruchnahme von Grundstücken

(1) Zur

- a) Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten, Trinkwasservorbehaltsgebieten, Uferstreifen, Hochwassergebieten, Deichschutzstreifen, Küstenschutzgebieten und wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten kann durch die Räte der Kreise und Bezirke,
- b) Durchführung der Instandhaltung und des Ausbaues der Gewässer kann durch die Wasserwirtschaftsdirektionen, das Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik, das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik oder die Räte der Kreise entsprechend ihrer Verantwortung gemäß § 32 Abs. 1 sowie für Maßnahmen des Hochwasser- und Kü-

stenschutzes gemäß § 35 Abs. 1 durch die Wasserwirtschaftsdirektionen,

- c) Errichtung, zum Betrieb und zur Instandhaltung von öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen kann durch die Versorgungsträger

die Einhaltung von Nutzungsbedingungen, die Einräumung eines zeitlich begrenzten oder dauernden Mitnutzungs- oder Mitbenutzungsrechtes, der zeitweilige oder dauernde Entzug, die Übertragung von Eigentumsrechten oder der Rechtsträgerwechsel für Grundstücke, Gewässer, Gebäude und Anlagen (im folgenden Nutzungsänderung genannt) verlangt werden. Nutzungsänderungen sind zwischen den Beteiligten vertraglich und, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist, gegen Entgelte festzulegen.

(2) Nutzungsbedingungen für Gebiete gemäß Abs. 1 Buchst. a bedürfen keiner Vereinbarung. Die Bestimmungen zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung bleiben unberührt.

Anmerkung: Z. Z. gilt die BodennutzungsVO (auszugsw. unter Reg.-Nr. 8.1.).

(3) Das Entgelt für Nutzungsänderungen umfaßt auch den Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen. Es ist grundsätzlich in Geld zu gewähren. Kapazitäts- oder Naturalersatz wird gewährt, soweit das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder vereinbart wird.

(4) Kommt kein Vertrag gemäß Abs. 1 zustande, können die Rechte der Nutzer, Eigen-

tümer oder Rechtsträger an Grundstücken, Gewässern, Gebäuden und Anlagen durch die zuständigen Staatsorgane beschränkt oder entzogen werden.

(5) Für die Ermittlung der wirtschaftlichen Nachteile gemäß Abs. 3 und für die Beschränkung oder den Entzug gemäß Abs. 4 sind die bergrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 41

Einmalige Entschädigung

(1) Entstehen bei Betrieben, bei Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder bei Bürgern im Zusammenhang mit der Erteilung, der Änderung oder der Aufhe-

bung von Genehmigungen oder Zustimmung- gen gemäß § 18 Abs. 2 wirtschaftliche Nach- teile, sind diese durch eine einmalige Ent- schädigung auszugleichen, soweit nicht die Bestimmungen über Folgeinvestitionen anzu- wenden sind.

(2) Zum Ausgleich ist derjenige verpflichtet, dem eine Genehmigung oder Zustimmung erteilt, dessen Genehmigung oder Zustimmung geändert oder aufgehoben wurde oder durch dessen Maßnahme wirtschaftliche Nachteile entstehen.

(3) Die Entschädigung ist zwischen den Betei- ligten zu vereinbaren. Kommt keine Verein- barung zustande, entscheidet das Gericht oder Vertragsgericht.

IX.

Verantwortlichkeit und Verwaltungsmaßnahmen

§ 42

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Gewässer ohne die gemäß § 17 erforderliche Genehmigung oder Zustimmung nutzt,
- b) die in Genehmigungen oder Zustimmung- gen gemäß § 17 erteilten Auflagen und Be- dingungen sowie Auflagen gemäß §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 2 nicht einhält,
- c) seiner Anzeigepflicht gemäß § 28 Abs. 1 nicht nachkommt,
- d) den Festlegungen und Verpflichtungen der Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Kreise zur Sicherung der Wasserversor- gung gemäß § 22 Abs. 2 nicht nachkommt,
- e) entgegen § 24 Wasser in Wasserversor- gungsanlagen oder Gewässer durch feste Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase nachteilig beeinflusst oder entgegen § 25 Wasserschad- stoffe in Gewässer oder in öffentliche Ab- wasseranlagen einbringt oder Wasser- schadstoffhavarien nicht bekämpft,
- f) seine Instandhaltungspflicht an Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen ver- letzt,
- g) ein Gewässerbett, Ufer, Anlagen des Hoch- wasser- und Küstenschutzes oder andere wasserwirtschaftliche Anlagen beschä- digt,
- h) Anlagen des Hochwasser- und Küsten- schutzes oder andere wasserwirtschaftliche Anlagen ohne Berechtigung betritt oder bedient,
- i) Verboten, Nutzungsbeschränkungen oder Auflagen in Vorbehalts- und Schutzgebie- ten gemäß § 29 Abs. 2, § 33 Abs. 2, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 2 und § 39 nicht nach- kommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vor- sätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob miß- achtet wurden,
3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt wurden oder
4. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrig- keit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Wasser in Wasserversorgungsanlagen oder Gewässer mit Krankheitserregern oder in erheblichem Um- fang mit Wasserschadstoffen verunreinigt oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Gewässer herbeiführt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 M be- legt werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafver- fahrens obliegt den Leitern der Staatlichen Gewässeraufsicht, den Vorsitzenden der örtli- chen Räte, den Direktoren des Wasserstraßen- aufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und des Seefahrtsamtes der Deut- schen Demokratischen Republik im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbei- ter der Wasserwirtschaftsdirektionen, der ört- lichen Räte, des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokra- tischen Republik befugt, eine Verwarnung mit

1. Grundsätzliche Rechtsvorschriften

Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Anmerkung: Das OWG ist auszugsw. unter der Reg.-Nr. 9.2. abgedruckt.

§ 43

Finanzielle Sanktionen

Bei Verstößen gegen Rechtspflichten zur rationellen Wasserverwendung und zum Schutz der Gewässer können auf der Grundlage von Rechtsvorschriften finanzielle Sanktionen erhoben werden.

Anmerkung: Finanzielle Sanktionen sind in der 2. DVO zum Wassergesetz — Abwassergeld und Wassernutzungsentgelt — (Reg.-Nr. 1.2.) geregelt.

§ 44

Zwangsgeld

(1) Die Leiter der Staatlichen Gewässeraufsicht können zur Durchsetzung von Auflagen gemäß § 5 Abs. 1, § 17 Abs. 3, § 26 Abs. 2, die Vorsitzenden der Räte der Kreise zur Durchsetzung der Auflagen gemäß § 29 Abs. 2, § 33 Abs. 2, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 2, § 39 und die Direktoren des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchsetzung der Auflagen gemäß § 17 Abs. 3 Zwangsgeld festsetzen.

Zwangsgeld kann gegenüber

a) Betrieben bis zu 50 000 M

b) gegenüber Bürgern bis zu 5 000 M festgesetzt werden.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgabenerfüllung und der Schwere der Pflichtverletzung, bei Betrieben auch der Wirkungen auf die Fonds, festzusetzen.

(3) Die Anwendung des Zwangsgeldes ist vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung muß enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Durchführung erzwungen werden soll,
- die Frist, innerhalb der die Handlung durchgeführt werden soll,
- die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

(4) Zwangsgeld kann für die gleiche Pflichtverletzung wiederholt festgesetzt werden. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Zwangsgeld ist vollstreckbar. Die Vollstreckung gegen Schuldner im Bereich der sozialistischen Wirtschaft ist auf Antrag der zur Festlegung von Zwangsgeld gemäß Abs. 1 Berechtigten an die kontoführende Bank durch Abbuchung der Forderung vom Konto des Zwangsgeldschuldners vorzunehmen. Die Vollstreckung gegen Schuldner außerhalb des Bereiches der sozialistischen Wirtschaft richtet sich nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

Anmerkung: Z. Z. gilt die VO vom 6. 12. 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61).

X.

Beschwerderegeln

§ 45

(1) Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 1, §§ 16 bis 19, § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 4 und § 44 Abs. 1 haben schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind den Betroffenen durch Aushändigung oder Zusendung bekanntzugeben.

(2) Gegen die im Abs. 1 genannten Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu

entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem gemäß Abs. 5 Entscheidungsbefugten zuzuleiten. Der Beschwerdeführer ist davon zu informieren. Der Entscheidungsbefugte hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Beschwerdeentscheidung Zuständigen können die Durchführung der

ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(5) Im einzelnen sind zur Entscheidung über Beschwerden befugt:

- a) über Beschwerden gegen Entscheidungen der Staatlichen Gewässeraufsicht die Leiter der übergeordneten Staatlichen Gewässeraufsicht,
- b) über Beschwerden gegen Entscheidungen der Staatlichen Gewässeraufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Minister,
- c) über Beschwerden gegen Entscheidungen der Vorsitzenden der Räte der Kreise die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- d) über Beschwerden gegen Entscheidungen der Direktoren des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik der Leiter der Hauptabteilung Binnenschifffahrt und

Wasserstraßen bzw. der Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs im Ministerium für Verkehrswesen.

- (6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Beschwerdeführern auszuhändigen oder zuzusenden.

1. DVO zu § 45 des Wassergesetzes:

§ 57

(1) Entscheidungen der Staatlichen Gewässeraufsicht gemäß §§ 18 Abs. 1, 21 Abs. 3, 38 Abs. 3, 51 Abs. 1, 52 Abs. 1, 53 Absätze 3 und 4 und 55 Absätze 2 und 3 haben schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind den Betroffenen durch Aushändigung oder Zusendung bekanntzugeben.

(2) Für Beschwerden gilt § 45 Absätze 2 bis 6 des Wassergesetzes.

XI.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 46

Übergangsbestimmungen

Auf Grund früherer wasserrechtlicher Vorschriften getroffene Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Nutzungen unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Schlußbestimmungen

§ 47

(1) Der Ministerrat sowie der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

(2) Der Ministerrat kann die im § 6 festgelegte Zuständigkeit für die Instandhaltung, den Ausbau und den Betrieb der in der Anlage genannten Wasserstraßen ändern.

(3) Erfordern gesamtstaatliche Belange, Katastrophen oder andere Gefahrensituationen besondere Maßnahmen, kann der Ministerrat die dazu notwendigen Rechtsvorschriften erlassen oder andere Staatsorgane damit beauftragen.

§ 48

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Anmerkung: Die 1. DVO trat am 1.10.1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Gesetz vom 17. April 1963 über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — (GBl. I Nr. 5 S. 77) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242), des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) und des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100),
- b) die Erste Durchführungsverordnung vom 17. April 1963 zum Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — (GBl. II Nr. 43 S. 281) in der Fassung der Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465),
- c) die Zweite Durchführungsverordnung vom 16. Dezember 1970 zum Wassergesetz — Anwendung ökonomischer Regelungen für die Reinhaltung der Gewässer und zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers — (GBl. II 1971 Nr. 3 S. 25),
- d) die Verordnung vom 15. Dezember 1980 zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz — Anwendung ökonomischer Regelungen für die Reinhaltung

1. Grundsätzliche Rechtsvorschriften

- tung der Gewässer und zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers — (GBl. I 1981 Nr. 7 S. 85),
- e) die Anordnung vom 5. März 1968 über die Zulassung und Tätigkeit ehrenamtlicher Helfer der Gewässeraufsicht (GBl. II Nr. 28 S. 133),
- f) der § 1 letzter Satz und § 3 der Anordnung vom 22. Mai 1969 über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen (GBl. II Nr. 47 S. 297),
- g) die Verordnung vom 11. Juli 1974 über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung (GBl. I Nr. 37 S. 349),
- h) der § 3 der Anordnung vom 1. Dezember 1976 zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Wassernutzung und zur Auszeichnung wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe (GBl. I 1977 Nr. 4 S. 22),
- i) die Verordnung vom 15. Dezember 1977 über den Umgang mit Wasserschadstoffen — Wasserschadstoffverordnung — (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 50),
- j) die Verordnung vom 15. Dezember 1977 über die Staatliche Gewässeraufsicht (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 52).
- (3) § 28 des Gesetzes vom 14. Mai 1970 über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik — Landeskulturgesetz — (GBl. I Nr. 12 S. 67) erhält folgende Fassung:

„§ 28

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind Wassergewinnungsgebiete vor Verunreinigung und Minderung ihrer Ergiebigkeit zu schützen. Dazu sind durch die Kreis- oder Bezirkstage für Gebiete, die der Trinkwassergewinnung dienen, Trinkwasserschutzgebiete und für Gebiete, die im Rahmen langfristiger Konzeptionen zur Trinkwassergewinnung vorgesehen sind, Trinkwasservorbehaltsgebiete durch Beschluß festzulegen, für die Verbote und Nutzungsbeschränkungen gelten. Die Räte der Kreise bzw. Bezirke können dazu erforderliche Auflagen erteilen.“

Anmerkung: Das Landeskulturgesetz ist auszugsw. unter der Reg.-Nr. 1.4. abgedruckt.

Anlage

zu § 6 Abs. 1 vorstehenden Gesetzes

1. Binnenwasserstraßen

Elbe
Saale
Mittellandkanal
einschließlich Abstiegskanal
von Buchhorst bis zur Mündung in die Elbe
Elbe-Havel-Kanal
einschließlich Altkanäle
Pareyer Verbindungskanal
Untere Havelwasserstraße
einschließlich Nebenwasserstraßen,
seenartigen Erweiterungen und
Großen Wannsee
Potsdamer Havel
mit Schwielowsee und
Glindowsee
Havelkanal
Obere Havelwasserstraße
einschließlich Malzer Kanal,
Voßkanal und Nebengewässer
Müritz-Havel-Wasserstraße
mit Rheinsberger Gewässern
Müritz-Elde-Wasserstraße
Störwasserstraße
Peenefluß
Spree-Oder-Wasserstraße
mit seenartigen Erweiterungen, Stichkanälen,
Häfen und Alte Spree, Ruhlebener Altarm,
Faule Spree, Spree-Kanal, Müggelspree und
Gosener Graben
Rüdersdorfer Gewässer mit Löcknitz
Teltow-Kanal und Britzer Zweigkanal
mit Glienicker Lake, Griebnitzsee
und Griebnitzkanal einschließlich
Häfen und Stichkanäle
Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal
mit Fahrt zum Westhafen, Alte Fahrt
einschließlich Häfen
Westhafen-Kanal
Charlottenburger Verbindungskanal
Landwehrkanal
Spandauer Havel
mit Tegeler See, Mühlengraben (Spandau)
und Zitadellen-Graben (Spandau)
Dahme-Wasserstraße
Oder-Havel-Wasserstraße
mit Nebengewässern und
Stichkanälen sowie Finowkanal
Oder
Westoder
Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße
mit Schwedter Querfahrt
Weiterhin sind zugeordnet:
Freiarchen, Winter- und Werkhäfen, Altarme,

Umfluter, Koppel- und Liegestellen, Schleusen und Schleusenkanäle

2. Seewasserstraßen

Fahrwasser und Reeden mit Ausnahme von Teilen der Gewässer, die anderen Rechtsträgern zur Nutzung überlassen worden sind, im Bereich der

Seewasserstraße „Wismarbuch“

Seewasserstraße „Warnow“

Seewasserstraße „Gewässer um Rügen und Boddengewässer“

Seewasserstraße „Peenestrom und Oderhaff“

1.2.

2. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz

— Abwassergeld und Wassernutzungsentgelt —

vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 485)

Auf Grund des § 47 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) wird folgendes verordnet:

Abwassergeld

§ 1

(1) Bei Verstößen gegen § 17 Abs. 1 des Wassergesetzes und bei Überschreitung von Grenzwerten gemäß § 27 Abs. 3 des Wassergesetzes wird vom Gewässernutzer und bei Verstößen gegen § 24 des Wassergesetzes vom Verursacher durch Bescheid der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion Abwassergeld erhoben. Die Erhebung erfolgt für jeden Verstoß. Schadenersatz wird vom Abwassergeld nicht berührt.

Anmerkung: Das Wassergesetz ist unter der Reg.-Nr. 1.1. abgedruckt.

(2) Wird eine Anlage gemeinsam genutzt, wird Abwassergeld vom Rechtsträger oder Eigentümer dieser Anlage erhoben. Der Rechtsträger oder Eigentümer ist berechtigt, das Abwassergeld dem Mitbenutzer weiterzuberechnen, soweit dieser den Verstoß verursacht hat.

(3) Das Abwassergeld ist nicht planbar und nicht kalkulierbar und ist in die Selbstkosten aufzunehmen.

(4) Abwassergeld wird von Bürgern nicht erhoben.

§ 2

(1) Das Abwassergeld wird für die unzulässige Abwasserlast und grundsätzlich für mindestens 1 Tag oder für die in Gewässer rechtswidrig eingeleitete oder eingebrachte Schadstoffmenge erhoben.

(2) Abwassergeld ist auf der Grundlage der Kennzifferntabelle (Anlage) zu berechnen. Die Doppelbewertung eines Inhaltsstoffes ist nicht zulässig.

(3) Stellt die Staatliche Gewässeraufsicht im § 1 Abs. 1 genannte Verstöße oder Grenzwertüberschreitungen fest, ist der Verursacher unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Gewässernutzer kann bei der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion eine Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsvorschriften bzw. Grenzwerte beantragen. Die Kontrolle ist innerhalb von 2 Wochen durchzuführen. Ergibt die Kontrolle die Einhaltung der Rechtsvorschriften bzw. Grenzwerte, entfällt die Zahlung vom Zeitpunkt des Antrages an.

(5) Abwassergeld kann in doppelter Höhe erhoben werden, wenn die Meldepflicht gemäß § 30 der Ersten Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1982 zum Wassergesetz (GBl. I Nr. 26 S. 477) verletzt wurde und dadurch ein größerer Schaden eingetreten ist oder die Sachaufklärung erschwert wurde.

Anmerkung: Die 1. DVO zum Wassergesetz ist in die Reg.-Nr. 1.1. eingearbeitet.

§ 3

Wenn der Verursacher für die im § 1 Abs. 1 genannten Rechtsverletzungen nachweist, daß diese trotz Ausnutzung aller durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abgewendet werden konnten, wird er nach Zustimmung durch den Rat des Bezirkes von der Zahlung des Abwassergeldes befreit.

1. Grundsätzliche Rechtsvorschriften

Wassernutzungsentgelt

§ 4

(1) Für die Nutzung der Gewässer durch Wasserentnahme, für die gemäß § 17 Abs. 1 des Wassergesetzes eine Genehmigung erforderlich ist, ist Wassernutzungsentgelt zu entrichten. Die Berechnung von Wassernutzungsentgelt erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

Anmerkung: Z. Z. gilt die AO Nr. Pr. 344 über die Wassernutzungsentgelte für Oberflächen- und Grundwasser (Reg.-Nr. 3.4.). Das Wassergesetz ist unter der Reg.-Nr. 1.1. abgedruckt.

(2) Bei nicht genehmigter Wasserentnahme, bei Überschreitung der genehmigten Entnahmemenge oder Verlustmenge wird für die nicht genehmigte Menge eine Sanktion in Höhe von 50 % zum Wassernutzungsentgelt durch Bescheid der Staatlichen Gewässeraufsicht erhoben. Die Sanktion ist nicht planbar und nicht kalkulierbar und ist in die Selbstkosten aufzunehmen.

(3) Die Entrichtung von Wassernutzungsentgelt begründet keinen Anspruch auf die genehmigte Menge oder eine bestimmte Beschaffenheit des entnommenen Wassers.

§ 5

(1) Die Gewässernutzer haben die entnommenen Wassermengen und die eingeleiteten Abwassermengen zu messen, die Wasserverluste zu errechnen und die Ergebnisse prüffähig aufzuzeichnen. Sofern der Gewässernutzer in begründeten Ausnahmefällen noch nicht in der Lage ist, die erforderlichen Messungen vorzunehmen, werden die Mengen auf der Grundlage technischer Dokumentationen ermittelt.

(2) Die Aufzeichnungen des Gewässernutzers sind Berechnungsgrundlage für das Wassernutzungsentgelt. Sie sind auf Verlangen der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion zur Einsichtnahme vorzulegen, die berechtigt ist, Angaben des Gewässernutzers bis zu 2 Jahren rückwirkend zu prüfen.

(3) Der Gewässernutzer hat das von ihm zu entrichtende Wassernutzungsentgelt selbst zu errechnen. Bis spätestens 31. Januar eines jeden Kalenderjahres hat der Gewässernutzer der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion unaufgefordert eine Erklärung in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Berechnungsgrundlage ist die im vorangegangenen Kalenderjahr entnommene Menge.

(4) Das Wassernutzungsentgelt ist bis zum

31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Übersteigt das Wassernutzungsentgelt für einen Gewässernutzer 50 000 M je Jahr, so hat dieser in der Erklärung vierteljährlich Abschlagszahlungen festzulegen. Zahlungstermin ist jeweils der 15. im zweiten Monat des Quartals.

(5) Ist die Erklärung eines Gewässernutzers unrichtig oder wird keine Erklärung abgegeben, wird der zu entrichtende Betrag durch Bescheid der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion festgelegt. Die Regelung des Abs. 4 über Abschlagszahlungen ist anzuwenden.

(6) Die Pflicht zur Entrichtung des Wassernutzungsentgeltes endet mit Aufhebung der Genehmigung einer Wasserentnahme gemäß § 18 des Wassergesetzes.

Anmerkung: Das Wassergesetz ist unter der Reg.-Nr. 1.1. abgedruckt.

Fälligkeit, Vollstreckung, Verjährung

§ 6

(1) Abwassergeld, Wassernutzungsentgelt und die Sanktion gemäß § 4 Abs. 2 sind finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt.

(2) Der in einem Bescheid gemäß § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 5 festgesetzte Betrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Bescheides oder der endgültigen Entscheidung über eine Beschwerde zu entrichten. Bei Verzug sind die Rechtsvorschriften über Zuschläge zu Abführungen an den Staatshaushalt entsprechend anzuwenden.

Anmerkung: Z. Z. gilt die VO vom 19. 1. 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — ZuschlagsVO — (GBI. II Nr. 9 S. 39).

§ 7

Abwassergeld, Wassernutzungsentgelt und die Sanktion gemäß § 4 Abs. 2 sind vollstreckbar. Die Vollstreckung gegen Schuldner im Bereich der sozialistischen Wirtschaft ist nach Aufforderung der Wasserwirtschaftsdirektion durch Abbuchung der Forderung vom Konto des Schuldners vorzunehmen. Die Vollstreckung gegen Schuldner außerhalb des Bereiches der sozialistischen Wirtschaft richtet sich nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

Anmerkung: Z. Z. gilt die VO vom 6. 12. 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderun-

gen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBI. II 1969 Nr. 6 S. 61).

§ 8

Die Forderungen auf Abwassergeld, Wassernutzungsentgelt und die Sanktion gemäß § 4 Abs. 2 verjähren in 1 Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Erklärung bei der Staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektion eingegangen ist oder der Bescheid erteilt wurde.

§ 9

Beschwerderegulungen

(1) Bescheide gemäß § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 5 haben schriftlich zu ergehen und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind den Betroffenen durch Aushändigung oder Zusendung bekanntzugeben.

(2) Gegen die im Abs. 1 genannten Bescheide kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach § 45 Absätze 2, 3, 5 und 6 des Wassergesetzes.

Anmerkung: Das Wassergesetz ist unter der Reg.-Nr. 1.1. abgedruckt.

Schlußbestimmungen

§ 10

Für die Erhebung von Abwassergeld und Wassernutzungsentgelt im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung gelten gesonderte Regelungen.

§ 11

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Anlage

zu § 2 Abs. 2 vorstehender Durchführungsverordnung

Kennzifferntabelle für Abwassergeld

Bewertungskriterien	Abwassergeld
1. Abfiltrierbare Stoffe	0,30 M/kg
2. a) BSB ₅	0,75 M/kg O ₂
b) CSV _{Cr}	0,75 M/kg O ₂
c) CSV _{Mn}	0,75 M/kg O ₂
3. Gesamtsalz außer Härtebildner	0,03 M/kg
4. Härtebildner berechnet als CaO	0,09 M/kg
5. Säureverbrauch	60,00 M/Kval
6. Basenverbrauch	6,00 M/Kval
7. Eisen	6,80 M/kg Fe
8. Schwermetalle, außer Eisen und Gifte	13,60 M/kg
9. Öl, Fett bzw. extrahierbare Stoffe	5,00 M/kg
10. bei Einleiten/Einbringen von Öl, Fett bzw. extrahierbaren Stoffen in die Territorial- und inneren Seegewässer der DDR	50,00 M/kg
11. Stickstoff	5,00 M/kg N
12. Phosphor	13,50 M/kg P
13. Gifte und andere Wasserschadstoffe	150,00 M/kg Cyanidäquivalent
14. Temperatur	0,001 M/m ³ und °C
15. Abprodukte (z. B. Asche, Müll, Bauschutt)	200,00 M/m ³
16. Landwirtschaftliche Abprodukte (Jauche, Gülle)	100,00 M/m ³

Anmerkung: 1 kg Cyanidäquivalent ist die Masse eines Giftes oder anderen Wasserschadstoffes, die die gleiche toxische Wirkung auf Testorganismen ausübt wie 1 kg Cyanid. Die Ermittlung des Cyanidäquivalents erfolgt auf der Grundlage des Wasserschadstoffkatalogs, herausgegeben vom Institut für Wasserwirtschaft.

1. Grundsätzliche Rechtsvorschriften

1.3.

3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz — Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete —

vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487)

Auf Grund des § 47 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) wird folgendes verordnet:

§ 1

Verantwortung für die Vorbereitung

(1) Für die Vorbereitung der Beschlüsse für Gebiete gemäß den §§ 36, 37 und 39 des Wassergesetzes sind die Räte der Bezirke verantwortlich.

(2) Für die Vorbereitung der Beschlüsse für Gebiete gemäß § 29 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 des Wassergesetzes sind die Räte der Kreise verantwortlich. Erstreckt sich ein Gebiet auf das Territorium mehrerer Kreise, haben die beteiligten Räte der Kreise die Vorbereitung miteinander abzustimmen. Hat das Gebiet Bedeutung für den Bezirk, ist der Rat des Bezirkes für die Vorbereitung des Beschlusses verantwortlich.

Anmerkung: Das Wassergesetz ist unter der Reg.-Nr. 1.1. abgedruckt.

§ 2

Antragstellung

(1) Anträge auf Beschlußfassung sind beim Fachorgan für Umweltschutz und Wasserwirtschaft des Rates des Bezirkes oder Kreises zu stellen.

(2) Die Antragsteller haben die Beschaffung und Anfertigung aller für die Beschlußfassung erforderlichen Unterlagen zu sichern.

§ 3

Verfahren der Vorbereitung

Das Fachorgan Umweltschutz und Wasserwirtschaft des örtlichen Rates hat den Antrag den beteiligten Staatsorganen, Betrieben und Bürgern bekanntzugeben und erforderlichenfalls mit ihnen zu beraten und eine Stellungnahme beim zuständigen Wehrbezirkskommando anzufordern. Der Antragsteller ist verpflichtet, an Erläuterungen und Beratungen mitzuwirken.

§ 4

Beschlußfassung

(1) Der Beschluß über die Festlegung eines Gebietes gemäß § 1 hat zu enthalten:

- Bezeichnung des Gebietes,
- Lage, Einteilung und Größe des Gebietes einschließlich des dazugehörigen Kartenwerkes,
- Nutzungsbeschränkungen und Verbote, bei Trinkwasservorbehaltsgebieten und wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Beginn der einzelnen Nutzungsbeschränkungen und Verbote.

(2) Zur Durchsetzung der Nutzungsbeschränkungen und Verbote erforderliche Aufgaben beschließt der Rat des Bezirkes bzw. Kreises in einem Maßnahmeplan.

§ 5

Bekanntgabe

(1) Der Beschluß über die Festlegung eines Gebietes gemäß § 1 ist in seinem wesentlichen Inhalt vom Rat des Bezirkes oder Kreises öffentlich bekanntzugeben.

(2) Je eine Ausfertigung des Beschlusses einschließlich des dazugehörigen Kartenwerkes ist den beteiligten Räten der Gemeinden durch den Rat des Bezirkes oder Kreises zu übergeben. Die Räte der Gemeinden können bei Nachweis berechtigter Interessen Einsicht in diese Unterlagen gewähren.

(3) Ausfertigungen des Beschlusses einschließlich des dazugehörigen Kartenwerkes sind dem Büro für Territorialplanung, dem Liegenschaftsdienst, der Kreis- und Bezirksplanungskommission, der Abteilung Land- und Forstwirtschaft, der Abteilung Geologie, der Staatlichen Gewässeraufsicht, der Staatlichen Hygieneinspektion und dem Antragsteller durch den Rat des Bezirkes oder Kreises zu übergeben.

(4) Auszüge aus dem Maßnahmeplan sind den Betroffenen durch den Rat des Bezirkes oder Kreises zu übergeben.

§ 6

Kontrolle

Die Einhaltung der Beschlüsse ist durch die örtlichen Räte, die Staatliche Gewässeraufsicht und die Staatliche Hygieneinspektion im Rahmen ihrer Verantwortung zu kontrollieren.

Trinkwasserschutzgebiete**§ 7**

Die Trinkwasserschutzgebiete sind grundsätzlich in die Fassungszone, die engere Schutzzone und weitere Schutzzonen einzuteilen.

§ 8

(1) In Trinkwasserschutzgebieten gelten folgende Verbote:

a) in der Fassungszone

- Umgang mit Wasserschadstoffen und radioaktiven Stoffen,
- Düngung mit Jauche, Gülle und Abwasser,
- Ein- oder Durchleiten von Abwasser,
- Deponien,
- Bestattungen,
- Errichtung von Hoch- und Tiefbauten,
- Anlage von Verkehrswegen sowie Bohrungen und bleibende Erdaufschlüsse, soweit diese nicht der Trinkwasserversorgung dienen,
- Tierhaltung, Ackernutzung sowie Massiv- und Erdsilos,
- Zeltplätze,
- Baden,
- Boots- und Schiffsverkehr mit Ausnahme von Dienstbooten der Staatsorgane;

b) in der engeren Schutzzone

- Umgang mit radioaktiven Stoffen,
- Einleiten von Abwasser und Wasserschadstoffen,
- Errichtung von Hoch- und Tiefbauten,
- Deponien,
- Bestattungen,
- bleibende Erdaufschlüsse,
- Erdsilos und Neubau von Anlagen der Tierproduktion mit hoher Tierkonzentration,
- Zeltplätze;

c) in den weiteren Schutzzonen

- Umgang mit radioaktiven Stoffen,
- Einleiten und Versenken von Abwasser und Wasserschadstoffen.

(2) Weitere Verbote können auf der Grundlage von Standards beschlossen werden.

Anmerkung: Z. Z. gilt die TGL 24348/01–03 DDR-Standard Nutzung und Schutz der Gewässer; Trinkwasserschutzgebiete (auszugsw. unter Reg.-Nr. 5.5.).

(3) Unumgängliche Ausnahmen von Verboten bedürfen nach Stellungnahme der Schutzzonenkommission des Beschlusses durch den Rat des Kreises bzw. Bezirkes, soweit sie sich nicht aus Standards ergeben.

§ 9

(1) Nutzungsbeschränkungen sind auf der Grundlage von Standards zu beschließen. Dabei sind nur die für den Schutz des Trinkwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen festzulegen und die landwirtschaftliche Produktion sowie andere Nutzungen zu berücksichtigen.

(2) Lassen in der Fassungszone die Nutzungsbeschränkungen eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zu, ist eine forstwirtschaftliche Nutzung anzustreben. Ist eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Fassungszone nicht möglich, sind diese Flächen vom Rechtsträger der Wassergewinnungsanlage zu erwerben.

§ 10

(1) Anträge auf Beschlußfassung von Trinkwasserschutzgebieten sind vom Rechtsträger oder Investitionsauftraggeber der Wassergewinnungsanlage zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus Anlage 1. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß der Beschluß spätestens im Rahmen der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung gefaßt werden kann.

(2) Die gemäß Anlage 1 erforderlichen Gutachten, Stellungnahmen und Angaben sind in einer Frist von 6 Wochen nach Aufforderung durch die örtlichen Räte von den dafür zuständigen Organen, Betrieben und Einrichtungen dem Rechtsträger oder Investitionsauftraggeber zu übergeben.

§ 11

(1) Zur Vorbereitung und Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse bilden die Räte der Kreise und Bezirke Schutzzonenkommissionen. Die Leitung der Schutzzonenkommission obliegt dem für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Mitglied des Rates des Kreises oder des Rates des Bezirkes.

(2) Die Mitglieder der Schutzzonenkommission werden von dem für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Ratsmitglied in Abstimmung mit den Leitern der Fachorgane der Räte der Kreise und Bezirke sowie den Leitern der Betriebe und Einrichtungen ernannt. Als Mitglieder der Schutzzonenkommission werden insbesondere Vertreter folgender Fachorgane der Räte der Kreise und Bezirke sowie folgender Betriebe und Einrichtungen ernannt:

- Staatliche Hygieneinspektion,
- Fachorgan für Geologie,
- Fachorgan für Finanzen und Preise,
- Fachorgan für Land- und Forstwirtschaft,
- Naturschutzbeauftragter,

1. Grundsätzliche Rechtsvorschriften

- Büro für Territorialplanung,
- Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb,
- Staatliche Gewässeraufsicht,
- VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

Je nach Erfordernis können Vertreter weiterer Betriebe mit Wassergewinnungsanlagen genannt werden.

(3) Die Rechtsträger oder Investitionsauftraggeber der Wassergewinnungsanlage sind bei der Behandlung ihrer Anträge hinzuzuziehen.

(4) Die Mitglieder der Schutzzonenkommission wirken an den Beratungen über den Schutzgebietsvorschlag und bei der Erläuterung der beabsichtigten Maßnahmen und der Kontrolle ihrer Durchsetzung mit.

§ 12

(1) Bei Nutzungsbeschränkungen landwirtschaftlicher Nutzflächen in Trinkwasserschutzgebieten sind die wirtschaftlichen Nachteile auf der Grundlage der Bodennutzungsverordnung auszugleichen.

Anmerkung: Die Bodennutzungsverordnung ist auszugsweise unter der Reg.-Nr. 8.1. abgedruckt.

(2) Für Nutzungsbeschränkungen in Trinkwasserschutzgebieten, die auf Grund früherer wasserrechtlicher Vorschriften festgelegt oder die bei der Bewirtschaftung der Flächen beachtet wurden, werden keine Entschädigungen gezahlt.

(3) Wird ein Trinkwasserschutzgebiet für bestehende Trinkwassergewinnungsanlagen beschlossen, sind Entschädigungen durch die Räte der Kreise oder Bezirke zu leisten. Die dafür erforderlichen Mittel sind zweckgebunden in die Haushaltspläne aufzunehmen.

Trinkwasservorbehaltsgebiete

§ 13

(1) In Trinkwasservorbehaltsgebieten gelten folgende Verbote:

- Neuanlage und Erweiterung von Deponien,
- Bestattungen,
- bleibende Erdaufschlüsse,
- Neuanlage von Tanklagern für Wasserschadstoffe,
- Versenken von Abwasser und Wasserschadstoffen.

(2) § 8 Absätze 2 und 3 und § 9 Abs. 1 finden Anwendung.

§ 14

(1) Anträge zur Beschlußfassung von Trinkwasservorbehaltsgebieten sind von den Wasserwirtschaftsdirektionen nach Abschluß der

hydrogeologischen Vorerkundung zu stellen. Die Trinkwasservorbehaltsgebiete sind langfristig, grundsätzlich mit der Ausarbeitung der wasserwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptionen sowie der Konzeptionen zur Entwicklung des komplexen Wohnungsbaues und der Energiewirtschaft zu beschließen. Die erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus Anlage 2.

(2) § 11 findet Anwendung.

§ 15

Hochwassergebiete, Küstenschutzgebiete, Uferstreifen und Deichschutzstreifen

Anträge auf Beschlußfassung von Hochwassergebieten und Küstenschutzgebieten sind von den zuständigen Wasserwirtschaftsdirektionen zu stellen. Dabei sind die Überschwemmungshäufigkeit und der Grad der Gefährdung zu berücksichtigen. Anträge auf Beschlußfassung von Uferstreifen und Deichschutzstreifen sind von den Instandhaltungspflichtigen der Gewässer oder Deiche zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus Anlage 3.

§ 16

Wasserwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete

(1) Anträge auf Beschlußfassung von wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten sind von den Wasserwirtschaftsdirektionen, bei Fernwasserleitungen von den Versorgungsträgern, zu stellen.

(2) Die Nutzungsbeschränkungen und Verbote in wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten können sich insbesondere auf die Errichtung von Bauwerken sowie Verkehrs- und Versorgungsanlagen erstrecken.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Anlage 1

zu § 10 vorstehender Durchführungsverordnung

I.

Allgemeine Unterlagen

Zur Beschlußfassung eines Trinkwasserschutzgebietes sind folgende allgemeine Unterlagen erforderlich:

- 1.1. Bezeichnung der Trinkwassergewinnungsanlage
- 1.2. Größe des Versorgungsgebietes sowie gegenwärtige und künftige Bedeutung
- 1.3. Hydrogeologisches Gutachten sowie Forderungen und Vorschläge für das Trink-

wasserschutzgebiet aus der hydrogeologischen Erkundung

- 1.4. Nutzungsgenehmigung für die Wasserentnahme
- 1.5. Angaben über bestehende industrielle, land- und forstwirtschaftliche sowie bergbauliche Nutzungen, die Verkehrsverhältnisse sowie die Art der Besiedlung, Erholungsnutzungen, Anfallstellen und Deponien von Abprodukten im Einzugsgebiet, geplante Nutzungen, z. B. Trassen, Bebauungen, Erschließungen
- 1.6. Vorgesehene Einteilung und Abgrenzung der Schutzzonen und die Begründung der Abgrenzungen
- 1.7. Stellungnahme der Staatlichen Gewässeraufsicht unter Berücksichtigung der unter Ziffern 1.1. bis 1.6. genannten Unterlagen
- 1.8. Stellungnahme der Staatlichen Hygieneinspektion unter Berücksichtigung der unter Ziffern 1.1. bis 1.6. genannten Unterlagen
- 1.9. Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an den Grundstücken der Fassungszone
- 1.10. Darlegung der auf der Grundlage des Schutzgebietsvorschlages nach Inhalt und Umfang zu erwartenden Beeinträchtigungen und Entschädigungsansprüche
- 1.11. Unterlagen der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe über die durchzuführenden Maßnahmen und über den Ausgleich der Wirtschafterschwerpunkte gemäß Bodennutzungsverordnung
- 1.12. Antrag auf Zustimmung gemäß Bodennutzungsverordnung

Anmerkung: Die Bodennutzungsverordnung ist auszugsw. unter der Reg.-Nr. 3.1. abgedruckt.

- 1.13. Darlegung der auf der Grundlage des Schutzgebietsvorschlages erforderlichen Folgeinvestitionen
- 1.14. Karten
 - topographische Karte 1:25 000
 - Karte bis 1: 5 000 mit dem Standort der Fassungsanlagen und der vorgesehenen Einteilung und Abgrenzung der Schutzzonen entsprechend der Grundwasserdynamik und den geologischen Verhältnissen
 - Schnitte mit Angabe der Wasserspiegellagen sowie der Bauwerks- und Geländehöhen in der Gewinnungsanlage.

Der Rat des Kreises oder Bezirkes kann weitere Unterlagen oder Angaben fordern.

II.

Weitere Unterlagen für Trinkwasserschutzgebiete für Grundwasser

Zur Beschlußfassung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Entnahme aus dem Grundwasser (einschließlich Uferfiltrat) sind außer den Unterlagen nach Abschnitt I noch folgende erforderlich:

- 2.1. Art der Gewinnung
- 2.2. Kapazität der Anlage und Entnahmemenge in m^3/a , m^3/d und m^3/h
- 2.3. Anzahl, Art, Tiefe, Ausbau, Ruhewasserspiegel, abgesenkter Wasserspiegel der Brunnen, Isohypsenplan, Entnahmemengen aus einzelnen Brunnen sowie Abstand der einzelnen Brunnen voneinander
- 2.4. Bei Quelfassung Extremwerte der Er giebigkeit
- 2.5. Im Einzugsgebiet vorhandene Grundwasserbeobachtungsstellen mit Meßdaten
- 2.6. Rohwasseranalysen mit Beurteilung durch die Staatliche Hygieneinspektion
- 2.7. Art der Aufbereitung.

III.

Weitere Unterlagen für Trinkwasserschutzgebiete für Oberflächenwasser

Zur Beschlußfassung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Entnahme aus dem Oberflächenwasser sind außer den Unterlagen nach Abschnitt I noch folgende erforderlich:

- 3.1. Art des Entnahmebauwerkes
- 3.2. Kapazität der Anlage und Entnahmemenge in m^3/a , m^3/d , m^3/h
- 3.3. Hydrologische und hydrographische Daten
- 3.4. Hydrochemische Daten
- 3.5. Hydrobiologische Daten
- 3.6. Bewirtschaftungsplan für Speicher
- 3.7. Rohwasseranalysen mit Beurteilung durch die Staatliche Hygieneinspektion
- 3.8. Art der Aufbereitung
- 3.9. Studie für die territoriale Einordnung des Trinkwasserschutzgebietes.

Anlage 2

zu § 14 vorstehender Durchführungsverordnung

Zur Beschlußfassung eines Trinkwasservorbehaltsgebietes sind insbesondere folgende Unterlagen erforderlich:

1. Bezeichnung des Trinkwasservorbehaltsgebietes

1. Grundsätzliche Rechtsvorschriften

2. Größe und Begrenzung des Trinkwasservorbehaltsgebietes mit Karten
3. Beschreibung der hydrologischen, geologischen und hydrographischen Verhältnisse
4. Begründung
5. Angaben über die gegenwärtige Nutzung des Gebietes
6. Vorschläge für Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Auflagen.

Der Rat des Kreises oder Bezirkes kann weitere Unterlagen oder Angaben fordern.

Anlage 3

zu § 15 vorstehender Durchführungsverordnung

Zur Beschlußfassung von Hochwassergebieten, Küstenschutzgebieten, Uferstreifen und Deichschutzstreifen sind insbesondere folgende Unterlagen erforderlich:

1. Bezeichnung des Gewässers, Gewässerabschnittes bzw. Deiches
2. Größe, Begrenzung und vorgesehene Einteilung der Hochwassergebiete, wie Hochwasserabflußgebiete, Gebiete für HQ₂, HQ₁₀ und HHQ, der Küstenschutzgebiete sowie der Deichschutzstreifen oder Uferstreifen

3. Karten

- topographische Karte 1:25 000 bis 1:10 000
- Karten 1:5 000 insbesondere im Bereich von Siedlungsgebieten

4. Begründung mit Kurzbeschreibung über die Auswirkungen der Hochwässer oder Sturmhochwässer oder der für Deichschutzstreifen oder Uferstreifen vorgesehenen Abgrenzung
5. Angaben über gegenwärtige und geplante Nutzungen in den zur Beschlußfassung vorgesehenen Gebieten oder Streifen
6. Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an den Grundstücken
7. Vorschlag für Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Auflagen
8. Inhalt und Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen und Entschädigungsansprüche
9. Unterlagen der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe über die durchzuführen den Maßnahmen und über den Ausgleich
10. Antrag auf Zustimmung gemäß Bodennutzungsverordnung.

Der Rat des Kreises oder Bezirkes kann weitere Unterlagen oder Angaben fordern.

Anmerkung: Die BodennutzungsVO ist auszugsw. unter der Reg.-Nr. 8.1. abgedruckt.

1.4.

Gesetz

über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik — Landeskulturgesetz —

vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67)

i. d. F. des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467)

— Auszug —

...

II.

Gestaltung und Pflege der Landschaft sowie Schutz der heimatlichen Natur

...

§ 16

Küstenschutz

(1) Die Küste mit ihrem Strand, den Dünen und Steilufern sowie abbruchgefährdeten Flächen ist durch biologische und technische Maßnahmen gegen die sich in der Küstenlandschaft durch natürliche Prozesse vollziehenden

Veränderungen, insbesondere gegen Landverluste, weitestgehend zu schützen.

(2) Die zuständigen Staatsorgane haben unter Mitwirkung der Nationalen Front, der gesellschaftlichen Organisationen und der Betriebe die zur Erhaltung und Pflege der Küste erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Planes durchzuführen. Im Interesse der Erhaltung der Küstengebiete und der Erholung der Werktätigen haben die Bürger und Betriebe die Küstenschutzanlagen vor Beschädigungen zu bewahren.

...

V. Nutzung und Schutz der Gewässer

§ 24

Zielsetzung

Die Gewässer einschließlich des Grundwassers sind als eine unersetzliche Grundlage des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses, insbesondere für die Versorgung mit Trinkwasser und die Deckung des Bedarfs an Betriebswasser sowie Bewässerungswasser für die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, für die Binnenschifffahrt und die Fischereiwirtschaft, rationell zu nutzen und zu schützen. Ihre Reinhaltung ist zur kontinuierlichen Entwicklung der Volkswirtschaft sowie zur Förderung der Gesundheit und der Erholung der Bürger sowie der Körperkultur und des Sports zu sichern. Die Nutzbarmachung des Wasserdargebots, der Schutz und die Pflege der Gewässer und ihrer Uferzonen, die Verbesserung der Wasserbeschaffenheit und die rationelle Nutzung der Gewässer sind eine ständige Aufgabe der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe im Zusammenwirken mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern.

§ 25

Nutzbarmachung des Wasserdargebots und Wasserverwendung

(1) Von den zuständigen Staatsorganen und Betrieben ist zu gewährleisten, daß das Wasserdargebot insbesondere durch ein System biologischer und technischer Maßnahmen unter Anwendung ökonomischer Regelungen erhalten, sein nutzbarer Anteil erhöht, in seiner Beschaffenheit verbessert und rationell verwendet wird.

(2) Bei produktionsbedingten Eingriffen der Industrie und der Landwirtschaft sowie anderer Bereiche in den Wasserhaushalt der Landschaft sind von den Betrieben nachteilige Folgen für die gesellschaftliche Nutzung in bezug auf die Ergiebigkeit und Beschaffenheit des Wasserdargebots weitgehend auszuschließen oder anderweitige Maßnahmen zur Sicherung der Wasserbereitstellung zu ergreifen.

(3) Zur Deckung des Wasserbedarfs in der Volkswirtschaft ist insbesondere in der Industrie eine sparsame Wasserverwendung durch geeignete Verfahren auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu gewährleisten.

§ 26

Nutzung, Reinhaltung und Pflege der Gewässer

(1) Die Nutzung der Gewässer durch Wasserentnahme, durch Einleitung von Wasser und

Abwasser, durch andere die Wasserbeschaffenheit beeinflussende Maßnahmen sowie durch Hebung oder Absenkung des Wasserstandes hat so zu erfolgen, daß sie den gesellschaftlichen Erfordernissen entspricht. Die zuständigen Staatsorgane regeln die Nutzung der Gewässer auf der Grundlage staatlicher Genehmigungen, sichern die Kontrolle der Gewässernutzungen und arbeiten mit den Bürgern und den gesellschaftlichen Organisationen bei der Durchführung der Aufgaben zum Schutz der Gewässer zusammen.

(2) Zur Gewährleistung der Reinhaltung der Gewässer darf die Einleitung von Abwasser nur im Rahmen der festgelegten Grenzwerte für die Gewässerbelastung erfolgen. Die Grenzwerte für den Schutz der Gewässer sind unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche, des Selbstreinigungsvermögens und der Belastung der Gewässer mit wasserunreinigenden Stoffen sowie des wissenschaftlich-technischen Erkenntnisstandes entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen differenziert festzulegen.

(3) Der Umgang mit Stoffen, die Gewässerunreinigungen hervorrufen können, hat so zu erfolgen, daß die Beeinträchtigung der Gesundheit der Bürger und volkswirtschaftliche Schäden ausgeschlossen sowie nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer und ihre Tier- und Pflanzenwelt vermieden werden. Die Betriebe sowie die Bürger haben alle dazu erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

(4) Durch die planmäßige Gestaltung und Pflege der Gewässer sind ihre landeskulturellen Eigenschaften zu erhalten, die Gewässer und ihre Ufer vor Verarmung an Pflanzen- und Tierarten zu schützen sowie ihre zweckentsprechende Nutzung zu gewährleisten.

§ 27

Maßnahmen der Abwasserbehandlung

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Behandlung der Abwässer entsprechend den festgelegten Grenzwerten zur Gewährleistung der Reinhaltung der Gewässer durchzuführen. Die Abwasserbehandlungsanlagen sind von ihnen ständig mit einem optimalen Reinigungseffekt zu betreiben. Betriebe, die nicht über die zur Einhaltung der Grenzwerte erforderlichen Abwasserbehandlungsanlagen verfügen, haben solche Anlagen planmäßig zu errichten. Sie haben zur rationalen Durchführung der Abwasserbehandlung geeignete Kooperationsformen zu entwickeln.

1. Grundsätzliche Rechtsvorschriften

(2) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe haben zu gewährleisten, daß mit dem Neubau, der Erweiterung und Rekonstruktion von Betrieben, Produktionsanlagen und Siedlungen sowie mit der Aufnahme neuer Produktionsverfahren die notwendigen Einrichtungen und Anlagen für die Abwasserbehandlung planmäßig geschaffen und mit dem festgelegten Wirkungsgrad zum Zeitpunkt der Produktionsaufnahme bzw. Nutzung der Wohnstätten und Einrichtungen in Betrieb genommen werden.

(3) Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer sind durch die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe so zu planen, zu koordinieren und durchzuführen, daß eine stufenweise Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit entsprechend den Schwerpunkten im Territorium erreicht wird.

(4) Die Betriebe haben planmäßig geeignete Abwässer und ihre verwertbaren Inhaltsstoffe für die Volkswirtschaft nutzbar zu machen. Die Abwasserbodenbehandlung ist unter Beachtung der ökonomischen, territorialen und natürlichen Bedingungen sowie der hygienischen Belange im Interesse der Reinhaltung der Gewässer und der Steigerung der Erträge in der Land- und Forstwirtschaft durchzuführen.

(5) Die Eigentümer, Rechtsträger und Besitzer

von Wohngrundstücken, deren Abwässer nicht in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, sind verpflichtet, die häuslichen Abwässer so zu beseitigen, daß die hygienischen Erfordernisse beachtet und Gewässer nicht nachteilig beeinflusst werden.

§ 28

Wasserschutzgebiete

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind Wassergewinnungsgebiete vor Verunreinigung und Minderung ihrer Ergiebigkeit zu schützen. Dazu sind durch die Kreis- oder Bezirkstage für Gebiete, die der Trinkwassergewinnung dienen, Trinkwasserschutzgebiete und für Gebiete, die im Rahmen langfristiger Konzeptionen zur Trinkwassergewinnung vorgesehen sind, Trinkwasservorbehaltsgebiete durch Beschluß festzulegen, für die Verbote und Nutzungsbeschränkungen gelten. Die Räte der Kreise bzw. Bezirke können dazu erforderliche Auflagen erteilen.

Anmerkung: Das Verfahren zur Festlegung von Trinkwasserschutzgebieten und Trinkwasservorbehaltsgebieten ist in der 3. DVO zum Wassergesetz — Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete — (Reg.-Nr. 1.3.) geregelt.

...